

# Totenasche außerhalb von Friedhöfen

## Rechtsbrüche und ihre Folgen

### Inhalt

<b>I. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>II. Bundesweit (einheitlich) geltende Regelungen bzw. Grundsätze.....</b>	<b>4</b>
1. Strafrecht.....	4
a) Störung der Totenruhe nach § 168 StGB (vor einer Beisetzung) .....	4
b) Störung der Totenruhe nach § 168 StGB (nach einer Beisetzung).....	6
c) Siegelbruch nach § 136 StGB .....	7
d) Falsche eidesstattliche Versicherung nach § 156 StGB .....	9
2. Reimporte von Urnen .....	9
<b>III. Regelungen in den Bestattungsgesetzen und -verordnungen der Bundesländer .....</b>	<b>11</b>
1. Baden-Württemberg.....	12
a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht .....	12
b) Beisetzungsfrist .....	12
c) Ausnahmen vom Friedhofszwang .....	12
d) Ascheteilung .....	13
e) Urnenherausgabe .....	15
f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) .....	15
2. Bayern .....	18
a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht .....	18
b) Beisetzungsfrist .....	18
c) Ausnahmen vom Friedhofszwang .....	18
d) Ascheteilung .....	19
e) Urnenherausgabe .....	19
f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) .....	19
3. Berlin .....	21
a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht .....	21
b) Beisetzungsfrist .....	21
c) Ausnahmen vom Friedhofszwang .....	21
d) Ascheteilung .....	21
e) Urnenherausgabe .....	22
f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) .....	22
4. Brandenburg.....	22
a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht .....	22
b) Beisetzungsfrist .....	23
c) Ausnahmen vom Friedhofszwang .....	23
d) Ascheteilung .....	23
e) Urnenherausgabe .....	23
f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) .....	24
5. Bremen.....	25
a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht .....	25

b) Beisetzungsfrist .....	25
c) Ausnahmen vom Friedhofszwang .....	25
d) Ascheteilung .....	25
e) Urnenherausgabe .....	26
f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) .....	26
<b>6. Hamburg.....</b>	<b>26</b>
a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht .....	26
b) Beisetzungsfrist .....	26
c) Ausnahmen vom Friedhofszwang .....	27
d) Ascheteilung .....	27
e) Urnenherausgabe .....	27
f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) .....	27
<b>7. Hessen .....</b>	<b>28</b>
a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht .....	28
b) Beisetzungsfrist .....	28
c) Ausnahmen vom Friedhofszwang .....	28
d) Ascheteilung .....	29
e) Urnenherausgabe .....	29
f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) .....	30
<b>8. Mecklenburg-Vorpommern.....</b>	<b>30</b>
a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht .....	30
b) Beisetzungsfrist .....	31
c) Ausnahmen vom Friedhofszwang .....	31
d) Ascheteilung .....	31
e) Urnenherausgabe .....	31
f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) .....	31
<b>9. Niedersachsen .....</b>	<b>32</b>
a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht .....	32
b) Beisetzungsfrist .....	32
c) Ausnahmen vom Friedhofszwang .....	32
d) Ascheteilung .....	32
e) Urnenherausgabe .....	33
f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) .....	33
<b>10. Nordrhein-Westfalen .....</b>	<b>34</b>
a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht .....	34
b) Beisetzungsfrist .....	34
c) Ausnahmen vom Friedhofszwang .....	34
d) Ascheteilung .....	35
e) Urnenherausgabe .....	35
f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) .....	35
<b>11. Rheinland-Pfalz.....</b>	<b>36</b>
a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht .....	36
b) Beisetzungsfrist .....	36
c) Ausnahmen vom Friedhofszwang .....	36
d) Ascheteilung .....	37
e) Urnenherausgabe .....	37
f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) .....	37
<b>12. Saarland.....</b>	<b>38</b>
a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht .....	38
b) Beisetzungsfrist .....	38
c) Ausnahmen vom Friedhofszwang .....	38

d) Ascheteilung .....	38
e) Urnenherausgabe .....	38
f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) .....	39
<b>13. Sachsen .....</b>	<b>40</b>
a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht .....	40
b) Beisetzungsfrist .....	40
c) Ausnahmen vom Friedhofszwang .....	40
d) Ascheteilung .....	40
e) Urnenherausgabe .....	41
f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) .....	41
<b>14. Sachsen-Anhalt .....</b>	<b>42</b>
a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht .....	42
b) Beisetzungsfrist .....	42
c) Ausnahmen vom Friedhofszwang .....	42
d) Ascheteilung .....	42
e) Urnenherausgabe .....	43
f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) .....	43
<b>15. Schleswig-Holstein .....</b>	<b>43</b>
a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht .....	43
b) Beisetzungsfrist .....	44
c) Ausnahmen vom Friedhofszwang .....	44
d) Ascheteilung .....	44
e) Urnenherausgabe .....	44
f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) .....	44
<b>16. Thüringen .....</b>	<b>45</b>
a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht .....	45
b) Beisetzungsfrist .....	45
c) Ausnahmen vom Friedhofszwang .....	45
d) Ascheteilung .....	45
e) Urnenherausgabe .....	46
f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten) .....	46
<b>IV. Zusammenfassung und Stellungnahme .....</b>	<b>47</b>
<b>Anhang 1 Bundesrechtliche Vorschriften .....</b>	<b>52</b>
<b>Anhang 2 Relevante Ausschnitte aus den Landesbestattungsgesetzen und -Verordnungen .....</b>	<b>54</b>
I. Baden-Württemberg .....	54
II. Bayern .....	57
III. Berlin .....	60
IV. Brandenburg .....	62
V. Bremen .....	65
VI. Hamburg .....	68
VII. Hessen .....	70
VIII. Mecklenburg-Vorpommern .....	72
IX. Niedersachsen .....	73
X. Nordrhein-Westfalen .....	75
XI. Rheinland-Pfalz .....	77
XII. Saarland .....	80
XIII. Sachsen .....	83
XIV. Sachsen-Anhalt .....	87
XV. Schleswig-Holstein .....	89
XVI. Thüringen .....	91

## I. Einleitung

Es ist in Deutschland eine verbreitete Praxis, dass Angehörige Urnen mit der Asche Verstorbener zu Hause aufbewahren. Gleiches gilt für das Beisetzen von Urnen bzw. der Asche außerhalb von Friedhöfen ohne Genehmigung. Häufig werden auch Teile der Totenasche in Erinnerungsgegenständen aufbewahrt. All dies ist (in den meisten Fällen) nicht legal. Die folgenden Ausführungen (Stand November 2020) sollen diese Praktiken im Detail rechtlich bewerten und mögliche Rechtsfolgen darstellen. Zunächst werden zu diesem Zweck die bundesweit geltenden Regelungen (im Wesentlichen Straftatbestände) erläutert und im Anschluss die einschlägigen Regelungen zum Umgang mit Totenasche in den Landesgesetzen. Die bundesweit geltenden Regelungen sind dabei nicht nur weniger umfangreich, da Bestattungsrecht grundsätzlich Landesrecht ist, sie werden auch in der Praxis weitaus seltener angewandt.

## II. Bundesweit (einheitlich) geltende Regelungen bzw. Grundsätze

### 1. Strafrecht

#### a) Störung der Totenruhe nach § 168 StGB (vor einer Beisetzung)

Die in § 168 Abs. 1 StGB enthaltenen Tatbestände, die bei der Aufbewahrung einer Urne zu Hause oder bei einer ungenehmigten Beisetzung außerhalb eines Friedhofs in Betracht kommen, lauten:

„Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten [...] die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Demnach kann die Wegnahme von Totenasche (siehe unter aa) oder beschimpfender Unfug an ihr (siehe unter bb) strafbar sein.

### *aa) Wegnahme von Totenasche*

Die Wegnahme aus dem Gewahrsam des Berechtigten muss nach dem Wortlaut des Gesetzes unbefugt erfolgen. Nicht nur die Asche als Ganzes, sondern auch Teile von ihr und nach der Rechtsprechung des BGH<sup>1</sup> gar in der Asche verbleibende Metallüberreste von Implantaten können in strafbarer Weise weggenommen werden.

Für eine Wegnahme muss – so formulieren es die Juristen – nicht unbedingt ein neuer Gewahrsam begründet, sondern nur der Gewahrsam des Berechtigten aufgehoben werden. Das bedeutet, der Berechtigte muss durch die Handlung des Täters die tatsächliche Obhut über die Asche verlieren, der Täter muss sie aber nicht unbedingt in seine Obhut nehmen.

Ist der Berechtigte mit dem Obhutsverlust einverstanden, liegt keine Wegnahme im Sinne des § 168 StGB vor. Bei einem vorliegenden Einverständnis kann mithin auch keine Strafbarkeit wegen einer Wegnahme vorliegen. Berechtigte sind grundsätzlich die Totensorgeberechtigten und solche, denen die Obhut zusteht, weil sie (gerade) für die Bestattung oder Bewahrung des Leichnams bzw. der Asche zu sorgen haben, wie Bestatter, die Träger der Krankenhäuser, Heime und Friedhöfe.<sup>2</sup> Nach der Beisetzung sollen Grabnutzungsberechtigter und Friedhofsträger als Berechtigte anzusehen sein.<sup>3</sup>

Das Wort „unbefugt“ stellt lediglich klar, was bei allen Straftatbeständen gilt: Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor, ist das Handeln nicht rechtswidrig und damit nicht strafbar. Ein Rechtfertigungsgrund kann bei § 168 StGB nach einer vertretenen Auffassung auch die zu Lebzeiten erklärte Einwilligung des Verstorbenen mit der Wegnahme der Totenasche darstellen.<sup>4</sup> Dies ist jedoch vor dem Hintergrund der sog. „Kannibalenentscheidung“ des BGH<sup>5</sup> fraglich. Denn der Bundesgerichtshof sah als von § 168 StGB geschütztes Rechtsgut nicht nur den postmortalen Persönlichkeitsschutz des Verstorbenen an, sondern auch das „Pietätsgefühl der Allgemeinheit“.

Seien mehrere Rechtsgüter durch eine Strafnorm, geschützt, könne eine Einwilligung allenfalls dann die Rechtswidrigkeit entfallen lassen, wenn das nicht einwilligungsfähige Rechtsgut so unbedeutend erscheine, dass es außer Betracht bleiben dürfe. Das sei hier

---

<sup>1</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 30.06.2015, Az.: 5 StR 71/15.

<sup>2</sup> Vgl. Schönke/Schröder/Bosch/Lenckner StGB § 168 Rn 5, wobei die Institutionen, nicht die Träger benannt werden. Gemeint sind wohl die rechtsfähigen Träger.

<sup>3</sup> Vgl. Schönke/Schröder/Bosch/Lenckner StGB § 168 Rn 6, hier wird die Friedhofsverwaltung benannt, verantwortlich ist aber der Rechtsträger.

<sup>4</sup> Vgl. Schönke/Schröder/Bosch/Lenckner StGB § 168 Rn 8.

<sup>5</sup> BGH, Urteil vom 22.04.2005, Az.: 2 StR 310/04, NJW 2005, 1876 (1878 f.).

aber hinsichtlich des Pietätsgefühls der Allgemeinheit nicht der Fall. Dieses könne wegen der Einordnung im Strafgesetzbuch – bei den Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen und nicht vorwiegend dem Schutz individueller Rechte dienen – sogar eher als vorrangig angesehen werden. Dass eine Einwilligung des Verstorbenen genügt, um eine Strafbarkeit auszuschließen, ist mithin zumindest fraglich.

Sind alle diejenigen, die berechtigten Gewahrsam an der Urne mit der Totenasche haben, also etwa Bestatter und Totensorgeberechtigte, jedoch mit der Übergabe der Urne einverstanden, liegt keine strafbare Wegnahme der Totenasche vor. Dies gilt auch für die Entnahme von Teilen der Totenasche zum Beispiel zur Verwendung in Erinnerungsgegenständen.

#### *bb) Beschimpfender Unfug*

Kennzeichnend für den beschimpfenden Unfug beim Umgang mit Totenasche ist, dass der Täter seine Ver- oder Missachtung gegenüber dem Verstorbenen zum Ausdruck bringt.<sup>6</sup> Ist das Ziel einer Handlung jedoch, des Verstorbenen angemessener gedenken zu können, kann dies nicht der Fall sein. Jemandem seinen Wünschen und denen der Angehörigen entsprechend zu gedenken, bringt nämlich im Gegenteil gerade die Achtung vor dem Verstorbenen zum Ausdruck.

### **b) Störung der Totenruhe nach § 168 StGB (nach einer Beisetzung)**

#### *aa) Wegnahme der Totenasche*

Nach der Bestattung ist auch der Friedhofsträger Berechtigter, weshalb eigenmächtige Umbettungen/Ausgrabungen durch Angehörige unter § 168 Abs. 1 („Wegnahme“) fallen können.<sup>7</sup> Nur im Falle einer genehmigten Aus- bzw. Umbettung ist der Friedhofsträger mit einer Ausgrabung einverstanden. Eine Strafbarkeit auch gegen den Willen des Friedhofsträgers könnte aber bei einer entsprechenden Einwilligung des Verstorbenen mangels Rechtswidrigkeit (vgl. unter I./1./a)/aa: streitig) entfallen.

---

<sup>6</sup> Vgl. Schönke/Schröder/Bosch/Lenckner StGB § 168 Rn 10.

<sup>7</sup> Vgl. Schönke/Schröder/Bosch/Lenckner StGB § 168 Rn 5.

#### *bb) Beschimpfender Unfug*

Hier gelten die Ausführungen zur Situation vor der Beisetzung analog: Nur wenn durch die Ausgrabung die Missachtung des Verstorbenen zum Ausdruck gebracht werden soll, kommt eine Strafbarkeit wegen beschimpfenden Unfugs (nach § 168 Abs. 1 StGB) in Betracht.

#### *cc) Zerstören oder beschädigen einer Beisetzungsstätte*

Nach § 168 Abs. 2 StGB wird mit dem gleichen möglichen Strafmaß wie gemäß Absatz 1 „bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt“. Das Ausgraben der Urne soll für ein „Zerstören der Beisetzungsstätte“ grundsätzlich ausreichen, weil dadurch die Einheit von Grab und Urne zerstört wird.<sup>8</sup> Teilweise wird vertreten, dass die Befugnis zur Einwirkung auf die Grabstätte die Strafbarkeit entfallen lässt.<sup>9</sup>

Ohne eine Umbettungsgenehmigung bzw. gerichtliche oder staatsanwaltliche Anordnung besteht aber gegenüber dem Friedhofsträger keine Befugnis zur Ausgrabung einer Urne. Wenn die Ausgrabung der Urne nach dem Wunsch des Verstorbenen erfolgt, ist fraglich, ob die Rechtswidrigkeit dieser Zerstörung der Grabstätte und damit die Strafbarkeit wegen dessen Einwilligung entfallen. Hier gelten die Ausführungen zur Einwilligung in die Wegnahme der Totenasche entsprechend. Nach der Rechtsprechung des BGH<sup>10</sup> wird die Einwilligung des Verstorbenen die Strafbarkeit aber wohl eher nicht ausschließen.

#### **c) Siegelbruch nach § 136 StGB**

Nach der strafrechtlichen Vorschrift des § 136 Abs. 2 StGB (Siegelbruch) „wird bestraft, wer ein dienstliches Siegel beschädigt, ablöst oder unkenntlich macht, das angelegt ist, um Sachen [...] dienstlich zu verschließen oder zu bezeichnen, oder wer den durch ein solches Siegel bewirkten Verschluss ganz oder zum Teil unwirksam macht.“ Demnach könnte es strafbar sein, eine Aschekapsel bzw. Urne zu öffnen. Schon praktisch werden die Urnen aber meist nur verschlossen, indem – vergleichbar mit Farbdosen – ein Metalldeckel in eine passgenaue Öffnung an der Oberseite gepresst wird. Eine „Verplombung“ unter Nutzung eines Siegelabdrucks oder Ähnliches, finden nicht statt, sodass schon die formellen Anforderungen an eine Versiegelung regelmäßig nicht vorliegen dürften.

---

<sup>8</sup> Vgl. Dippel in: Leipziger Kommentar zum StGB, 76. A. 2009, Rn 69, wo allerdings vom Sarg die Rede ist, der aber insoweit gleich zu bewerten sein muss.

<sup>9</sup> Lackner/Kühl/Heger StGB § 168 Rn 8.

<sup>10</sup> BGH, Urteil vom 22.04.2005, Az.: 2 StR 310/04, NJW 2005, 1876 (1878 f.).



Eine Öffnung der Verschlüsse von Aschekapseln/Urnen wird bei der Entnahme von Ascheteilen außerdem regelmäßig vorgenommen, wie auch bei Formen der Verstreuung auf oder außerhalb von Friedhöfen, ohne dass eine Strafbarkeit in Betracht käme. Das zeigt, dass die Öffnung nicht generell als rechtswidrig anzusehen ist.

Eine Strafbarkeit wäre überdies nur in den Bundesländern begründbar, in denen das Gesetz verlangt, dass die Urnen „amtlich zu verschließen“<sup>11</sup> oder sogar – wörtlich – „zu versiegeln“<sup>12</sup> sind. Ein dienstliches Siegel liegt vor, wenn es von einer staatlichen Behörde, Anstalt, öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder der Bundeswehr im Rahmen ihres hoheitlichen Aufgabenbereichs verwendet wird.<sup>13</sup>

Dass in fast allen Bundesländern Krematorien auch privat betrieben werden können (Ausnahmen: Bremen, Mecklenburg-Vorpommern), dürfte dagegen sprechen, dass mit den jeweiligen bestattungsgesetzlichen Regelungen tatsächlich ein formelles Versiegeln im Sinne eines Dienstsiegels und nicht ein sicheres Verschließen gemeint ist. Private Betreiber dürfen keine amtlichen Siegel anbringen. Dazu müssten sie sogenannte Beliehene sein. Kein Gesetz und insbesondere kein Bestattungsgesetz, schreibt jedoch eine Beleihung der Krematoriumsträger fest oder ermöglicht sie. Somit handelt es sich bei den Versiegelungen durch private Träger von Krematorien keinesfalls um dienstliche Siegel im Sinne des § 136 Abs. 2 StGB.

Auch die kommunalen Krematoriumsträger werden beim Verschließen der Urnen diese wohl nicht im Sinne des Strafgesetzbuches versiegeln. Sie werden dabei nämlich nicht im Rahmen ihres hoheitlichen Aufgabenbereichs tätig, was Voraussetzung für ein strafgesetzlich geschütztes Siegel wäre. Da private Unternehmen dieselbe Leistung erbringen können, ist diese Tätigkeit nämlich nicht den Körperschaften öffentlichen Rechts vorbehalten. Würde dies anders bewertet, hinge die Strafbarkeit der Öffnung der Aschekapsel von der Zufälligkeit ab, ob das Verschließen in einem Krematorium in privater oder öffentlicher Trägerschaft stattfand und ob tatsächlich versiegelt wurde. Dies würde eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen. Somit ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine Strafbarkeit wegen Siegelbruchs vorliegt, wenn eine Aschekapsel geöffnet wird.

---

<sup>11</sup> § 23 BestV Bln; § 4 Abs. 3 S. 1 BestG HB; § 20 Abs. 3 S. 1 FBG Hess.

<sup>12</sup> § 18 Abs. 3 BestG LSA; § 15 Abs. 5 S. 2 BestG NW: „Das dauerhaft versiegelte Behältnis“; § 17 Abs. 4 BestG SH.

<sup>13</sup> Schönke/Schröder/Bosch/Lenckner StGB § 136 Rn 20.



#### **d) Falsche eidesstattliche Versicherung nach § 156 StGB**

Nach § 156 StGB macht sich strafbar, „wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt [...]“. Damit eine eidesstattlichen Versicherung in einem Verwaltungsverfahren verlangt werden darf, wird nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes<sup>14</sup> und der Länder<sup>15</sup> vorausgesetzt, dass die Versicherung in entsprechenden Fällen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugelassen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. Dies ist bezogen auf Beisetzungen bislang lediglich in § 4 Abs. 3 S. 5 BestG Brem festgeschrieben: Danach muss der Totenfürsorgeberechtigte zwei Wochen nach einer Ausbringung der Asche außerhalb eines Friedhofs (vgl. zu den entsprechenden Möglichkeiten unter III. 5) eidesstattlich gegenüber der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau versichern, dass die Beisetzung gemäß den Wünschen des Verstorbenen und der vorliegenden Genehmigung erfolgt ist. Damit würde sich also in Bremen zum Beispiel strafbar machen, wer eidesstattlich versichert, die Urne beigesetzt zu haben, sie tatsächlich aber in seiner Wohnung aufbewahrt. In anderen Bundesländern existieren entsprechende Vorschriften jedoch nicht. Eine falsche eidesstattliche Versicherung wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

## **2. Reimporte von Urnen**

Diese Problematik soll hier erläutert werden, obwohl dafür keine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage vorhanden ist, weil die maßgeblichen Grundsätze für alle Bundesländer gelten. Für das gesamte Bundesgebiet stellt sich die Frage, inwiefern ein im Ausland vorhandener Beisetzungsplatz die hierzulande geltende Bestattungspflicht erfüllt. Solange sich die Urne im Ausland befindet, gilt das dortige Recht und damit kann selbstverständlich keine Beisetzung von deutschen Behörden verlangt werden, auch wenn die dortige Aufbewahrungsart den hiesigen Vorstellungen oder Vorgaben widerspricht. Wie ist dies

---

<sup>14</sup> § 27 Abs. 1 VwVfG BRD.

<sup>15</sup> § 27 Abs. 1 VwVfG BW, Art. 27 Abs. 1 VwVfG Bay, § 1 Abs. 1 VwVfG Bln i.V.m. § 27 Abs. 1 VwVfG Bund, § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 27 Abs. 1 VwVfG Bund, § 27 Abs. 1 VwVfG Brem, § 27 Abs. 1 VwVfG Hmb, § 27 Abs. 1 VwVfG Hess, § 27 Abs. 1 VwVfG M-V, § 1 Abs. 1 VwVfG Nds i.V.m. § 27 Abs. 1 VwVfG Bund, § 27 Abs. 1 VwVfG NW, § 1 Abs. 1 VwVfG RP i.V.m. § 27 Abs. 1 VwVfG Bund, § 27 Abs. 1 VwVfG Saarl, § 1 Abs. 1 VwVfG SACH i.V.m. § 27 Abs. 1 VwVfG Bund, § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 27 Abs. 1 VwVfG Bund, § 86 Abs. 1 VwVfG SH, § 27 Abs. 1 VwVfG Thür.

jedoch zu bewerten, wenn die Totenasche wieder nach Deutschland verbracht wird? Einzelne Anbieter von Bestattungsmöglichkeiten im Ausland behaupten, dass eine dort durchgeführte Beisetzung und/oder ein dort vorgehaltener Bestattungsplatz dazu führen, dass bei einer Wiedereinführung der Totenasche nach Deutschland keine (erneute) Beisetzung mehr zu erfolgen hat. So wird teilweise argumentiert, dass in Deutschland keine Bestattungspflicht (mehr) bestehe, wenn es einen dauerhaften, legalen Bestattungsplatz im Ausland gebe, oder dass die legale Beisetzung im Ausland bereits stattgefunden habe und damit hier keine (weitere) mehr erfolgen müsse.

Diese Rechtsansichten sind zumindest zu hinterfragen. Denn grundsätzlich gilt das Recht des Staates, in dem die Urne aufbewahrt wird. Ist die Urne in Deutschland, gilt das Recht des jeweiligen Bundeslands. Insofern sind für Aschen, die sich in Deutschland befinden, die bestattungsrechtlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer entscheidend. An sich muss also anhand jeder einzelnen landesrechtlichen Regelung bewertet werden, ob der Bestattungspflicht bereits genüge getan wurde. Dies ist aber bundesweit zumindest dann nicht der Fall, wenn die Urne nie in eine Beisetzungsstätte verbracht und unmittelbar an Angehörigen herausgegeben wurde. Hat eine Beisetzung im Ausland stattgefunden, also auch etwa das Einstellen in ein Kolumbarium, könnte man annehmen, dass eine Beisetzung im Sinne des jeweils einschlägigen Landesbestattungsgesetzes bereits erfolgt ist. Da jedoch in allen Bundesländern (ohne eine Ausnahmegenehmigung) eine Beisetzung auf bestimmten Bestattungsplätzen, insbesondere Friedhöfen im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelung stattfinden muss, ist ebenso gut der Standpunkt vertretbar, dass der Bestattungspflicht nicht genüge getan wurde.<sup>16</sup> Die Pflicht zur Beisetzung, die im Ausland nicht (mehr) existierte, würde dann mit dem Reimport wieder aufleben. Im innerdeutschen Rechtsverkehr stellt sich diese Frage praktisch bislang nicht, da in allen Bundesländern eine Umbettung grundsätzlich nur aus wichtigem Grund möglich ist und für die Umbettung ein neuer Grabplatz vorhanden sein muss, der regelmäßig auch in Anspruch genommen wird. Doch theoretisch ist die Frage identisch: Besteht nach einer Ausgrabung weiterhin eine landesrechtliche Verpflichtung, die Urne beizusetzen? Regelmäßig hat vor einer Ausgrabung bereits eine bundesweit anerkannte Beisetzung stattgefunden und es wurde der Beisetzungspflicht unmittelbar nach dem Tode nachgekommen. Dennoch ist auch hier davon auszugehen, dass die Behörden bei jeder aufgefundenen Urne, bei der der Todesfall nicht schon lange Zeit zurück liegt, eine Bestattungspflicht der Angehörigen annehmen werden. Es stellt sich allerdings die Frage, wie lange diese Beisetzungspflicht bestehen bzw. bei

---

<sup>16</sup> Vgl. AG Tübingen, Urteil vom 08.01.2019, Az.: 16 OWi 16 Js 16727/18, wonach in Baden-Württemberg für die Beisetzung auf einem privaten Bestattungsplatz in der Schweiz eine Ausnahmegenehmigung erforderlich sein soll.

einem Reimport der Aschurne wieder aufleben kann. Nach der hier vertretenen Auffassung stellen Friedhofs- und Bestattungspflicht eine Einschränkung des Totensorgerechts dar, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist (vgl. im Einzelnen dazu unter IV.). Spätestens nach Ablauf einer angemessenen Ruhefrist – also zumindest nach Ablauf einer gesetzlichen Mindestruhefrist – besteht aber keine Rechtfertigung mehr zur Forderung einer erneuten Beisetzung.<sup>17</sup>

### **III. Regelungen in den Bestattungsgesetzen und -verordnungen der Bundesländer**

In diesem Abschnitt wird die Rechtslage in allen 16 Bundesländern dargestellt. Dabei werden jeweils folgende Aspekte bezogen auf Urnen bzw. Totenasche behandelt: (a) Die Beisetzungs- und Friedhofspflicht, (b) die Beisetzungsfristen für Urnen bzw. Aschen, (c) die Ausnahmen von der Friedhofs- und Beisetzungsspflicht, (d) die Ascheteilung, (e) die Zulässigkeit der Urnenherausgabe an Angehörige und (f) die einschlägigen Bußgeldvorschriften.

Zu den Ausführungen bezogen auf die Beisetzungsspflicht (jeweils a) sei angemerkt, dass sich für den unbefangenen Leser nicht immer erschließt, welche Beisetzungsorte rechtlich in Betracht kommen. So werden insbesondere Bestattungswälder in den meisten Bundesländern rechtlich als Friedhöfe eingeordnet und damit als zulässiger Beisetzungsort. Auch Urnenkirchen werden nur teilweise erwähnt und doch regelmäßig als zulässig angesehen. Ähnliches gilt für die Seebestattung (Einbringen der Urne in das Meer) wobei zu bedenken ist, dass diese praktisch auch nur in Küstenländern möglich ist und mit dem Verbringen in das Küstenland das dortige Recht gilt. In den bestattungsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen der Küstenländer finden sich dann auch entsprechende Regelungen.

---

<sup>17</sup> So ähnlich auch schon Torsten Schmitt: „Endet mit Ablauf der Ruhezeit der Friedhofszwang?“, 2015, veröffentlicht unter:  
[https://www.aeternitas.de/inhalt/downloads/rechtsgutachten\\_urnenherausgabe.pdf](https://www.aeternitas.de/inhalt/downloads/rechtsgutachten_urnenherausgabe.pdf).

## 1. Baden-Württemberg

### a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht

In Baden-Württemberg müssen – wie in anderen Bundesländern auch – die im Landesbestattungsgesetz gelisteten Angehörigen für die Bestattung eines Verstorbenen sorgen. Eine mögliche Bestattungsart ist die Feuerbestattung, die als „Einäscherung Verstorbener in einem Sarg und die Beisetzung der Asche“ definiert wird. Die Beisetzung der Asche darf nur auf „Bestattungsplätzen“<sup>18</sup> (=Friedhöfe und genehmigte private Bestattungsplätze) stattfinden.

### b) Beisetzungsfrist

Die Bestattung muss binnen vier Tagen geschehen. Dabei gibt es keine separate Frist für die Beisetzung der Urne. Insbesondere bei Ordnungsamtsbestattungen<sup>19</sup> wird die Bestattung deshalb rechtlich als ein Akt angesehen, sodass den Bestattungspflichtigen nach der Einäscherung zur Beisetzung der Asche keine weitere Frist gesetzt werden muss. Wird trotz Aufforderung zur Bestattung durch niemanden die Einäscherung veranlasst, darf die Ortspolizeibehörde daher unmittelbar sowohl die Einäscherung als auch die Beisetzung der Asche veranlassen. In anderen Bundesländern hingegen werden Einäscherung des Leichnams und Beisetzung der Asche als zwei Akte angesehen, bei denen für die Beisetzung eine zweite Frist gilt. Dort erhalten die Bestattungspflichtigen vor der Beisetzung der Asche durch die zuständige Behörde eine weitere Bedenkfrist, ob sie diese nicht selbst vornehmen wollen. In Baden-Württemberg hingegen ist zu berücksichtigen, dass die viertägige Frist für Einäscherung und Beisetzung in der Praxis in einer Vielzahl der Fälle nicht eingehalten werden kann. Wenn jedoch die Einäscherung und Beisetzung binnen der Frist beauftragt werden, besteht in der Regel keine Notwendigkeit für ein Einschreiten der Ortspolizeibehörde.

### c) Ausnahmen vom Friedhofszwang

Die zuständige Behörde (Ortspolizeibehörde) kann – neben Beisetzungen auf zu genehmigenden privaten Bestattungsplätzen - Beisetzungen auch außerhalb von

---

<sup>18</sup> Zum Bestattungsplatz vgl.:

[https://www.aeternitas.de/inhalt/recht/themen/artikel/2019\\_02\\_06\\_\\_13\\_52\\_25/show\\_data](https://www.aeternitas.de/inhalt/recht/themen/artikel/2019_02_06__13_52_25/show_data).

<sup>19</sup> Der Begriff ist in Baden-Württemberg nicht ganz passend, da hier die Ortspolizeibehörde zuständig ist, wenn niemand anderes die Bestattung rechtzeitig veranlasst.

Bestattungsplätzen im Sinne des Bestattungsgesetzes zulassen. Die Genehmigung darf – neben weiteren einzuhaltenden allgemeinen Vorschriften, die für Friedhöfe gelten, wie die Eignung des Bodens für die Verwesung und wasserschutzrechtliche Regelungen – nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Bedürfnis nachgewiesen ist, eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Ortes der Bestattung während der Ruhezeit von 15 Jahren<sup>20</sup> gesichert erscheint und sonstige öffentlichen Interessen oder überwiegende Belange Dritter nicht entgegenstehen. Dies wird wie in allen<sup>21</sup> Bundesländern restriktiv gehandhabt. Es wird nicht als ausreichend angesehen, dass der Verstorbene einen entsprechenden Wunsch geäußert hat und/oder einen besonderen Bezug zu dem angedachten Beisetzungsort hat.<sup>22</sup> Denkbar wäre etwa eine Ausnahme in solchen Fällen, in denen der nächste Friedhof sehr weit entfernt ist.<sup>23</sup> Dieser auch in anderen Bundesländern anerkannte Ausnahmefall wird jedoch praktisch heutzutage kaum noch vorliegen. Ausnahmen werden in Baden-Württemberg insgesamt in der Praxis kaum einmal zugelassen.

Bürger nehmen sich aber, wie in allen Bundesländern auch, diese Möglichkeit heraus, indem sie sich die Asche – offiziell über das Ausland herausgeben lassen. Hierzu ist anzumerken:

Die Asche wird im Krematorium in eine sogenannte Aschekapsel gefüllt, zusammen mit einem bereits vor der Verbrennung dem Sarg beigegebenen Schamottestein, der die Zuordnung zu einem bestimmten Verstorbenen ermöglicht. In den Stein sind Krematorium und Einäscherungsnummer eingepreßt. Auf dem Deckel der Aschekapsel findet sich darüber hinaus auch der Name des Verstorbenen. Ohne Schamottestein und Deckel ist aber praktisch nicht zu erkennen, ob die Asche einem (bestimmten) Verstorbenen zuzuordnen ist. Auch an der Asche selbst ist mangels DNA oder Vergleichbarem nicht feststellbar, von welchem Menschen sie stammt. Wenn die zuständige Behörde aber nicht nachweisen kann, dass es sich um Asche aus der Einäscherung einer (bestimmten) Person handelt, wird sie eine Beisetzungspflicht auch nicht durchsetzen können.

#### **d) Ascheteilung**

Im Bestattungsgesetz von Baden-Württemberg wird die Feuerbestattung als Einäscherung Verstorbener in einem Sarg und die Beisetzung „der Asche“ definiert. Auch wird angeordnet,

---

<sup>20</sup> Bzw. bei jüngeren Verstorbenen sechs oder 10 Jahren.

<sup>21</sup> Nur Bremen stellt hier eine Ausnahme in bestimmten Fällen dar, da der Gesetzeswortlaut hier eindeutig liberaler ist.

<sup>22</sup> Vgl. Konrad Faiß/Dietmar Ruf, Bestattungsrecht Baden-Württemberg, Kommentar, 2012, S. 54.

<sup>23</sup> Dieses allgemein anerkannte Beispiel entstammt dem Urteil des BVerwG, v. 26.06.1974, Az.: VII C 45.72.

dass die Beisetzung von Aschen Verstorbener nur auf Bestattungsplätzen und in festen sowie sofort zu verschließenden Urnen stattfinden darf. Nur von wenigen Juristen wurde vertreten, dass mit vergleichbaren Formulierungen nicht vorgeschrieben würde, dass die gesamte Asche des Verstorbenen beizusetzen und eine dem Willen des Verstorbenen entsprechende Entnahme rechtmäßig wäre.<sup>24</sup> Nach herrschender Meinung<sup>25</sup> ist mit „der Asche“ oder vergleichbaren Formulierungen jedoch die gesamte beim Einäscherungsvorgang entstehende Asche gemeint und diese daher auch vollständig beizusetzen. Die Entnahme von Aschebestandteilen<sup>26</sup> aus der Urne bzw. unmittelbar nach der Kremation soll demzufolge rechtswidrig sein. Es wird sogar weitergehend die Meinung vertreten, dass ein legal im Ausland aus der Asche hergestellter Erinnerungsdiamant – und damit wohl auch ein sonstiger Gegenstand, der aus der Totenasche hergestellt worden ist – im Falle eines Importes auf einem Friedhof beizusetzen sei.<sup>27</sup> Mit einer solchen Ansicht muss zwar bei (einigen) Ordnungsbehörden zumindest in Nordrhein-Westfalen – für Baden-Württemberg und andere Bundesländer sind dem Autor entsprechende Anweisungen nicht bekannt – gerechnet werden,<sup>28</sup> doch ist diese abzulehnen. Denn es handelt sich nach der Transformation in einen Diamanten oder ähnliche Objekte nicht mehr um „Asche“ im Sinne des Bestattungsgesetzes.<sup>29</sup>

Das am Ende der Ausnahmen (unter c) Gesagte gilt hier verstärkt: Einem Erinnerungsgegenstand kann man nicht ansehen, dass darin Asche von einer verstorbenen Person genutzt wurde. Damit ist eine etwaige Beisetzungsspflicht im konkreten Fall praktisch schwer durchsetzbar.

---

<sup>24</sup> Tade Matthias Spranger, *Friedhofskultur* 10/2009, S. 13 f.: „Zur rechtlichen Bewertung von Ascheteilungen“; diese Meinung ist aufgrund der hier vertretenen Verfassungswidrigkeit des Friedhofs- und Bestattungszwanges (siehe unter IV. Zusammenfassung und Stellungnahme) zu bevorzugen, hat sich aber bislang nicht durchgesetzt.

<sup>25</sup> LG Berlin, Urt. v. 20.02.2015, Az.: 11 O 90/14, BeckRS 2015, 06424; AG Wiesbaden, Urt. v. 03.04.2007, Az.: 91 C 1274/04, NJW 2007, 2562; VG Leipzig, Beschl. v. 16.05.2008, Az.: 3 L 157/08, BeckRS 2008, 35105; Jürgen Gaedke/Joachim Diefenbach/Torsten F. Barthel, *Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts*, 12. Aufl. 2019, S. 218.

<sup>26</sup> Und damit auch die Aufteilung der gesamten Asche.

<sup>27</sup> Vgl. Gaedke/Diefenbach/Barthel, S. 218 Fn 43.

<sup>28</sup> In NRW zum Beispiel: Schreiben des Landrats des Rhein-Erft-Kreises v. 18.1.2017, Az. 32.11, in dem – angewiesen durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalens hingewiesen wird.

<sup>29</sup> So auch mit weiteren Argumenten, Tade Matthias Spranger, NJW 2017, S. 3622 ff.: „Bestattungspflicht für Diamanten?“.

### **e) Urnenherausgabe**

Einem von den Angehörigen beauftragten Bestattungsunternehmen darf die Urne zum unverzüglichen Transport auf den Friedhof (Bestattungsplatz) herausgegeben werden. Anderen – insbesondere auch den Angehörigen – darf der Bestatter die Urne grundsätzlich nicht überlassen. Den Angehörigen der verstorbenen Person oder deren Beauftragten darf die Urne ansonsten nur dann ausgehändigt werden, wenn eine Ausnahmegewilligung zur Beisetzung der Asche außerhalb eines Friedhofes (Bestattungsplatzes) vorliegt.

### **f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten)**

Es stellt nach dem Wortlaut des Bestattungsgesetzes eine mit Geldbuße belegte Ordnungswidrigkeit dar, wenn ein Bestattungspflichtiger (vorsätzlich oder fahrlässig) nicht für die Bestattung sorgt. Ebenso ist mit einer Geldbuße belegt, die Asche ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung außerhalb von Bestattungsplätzen beizusetzen oder beisetzen zu lassen.

Fraglich ist, ob mit dieser Vorschrift auch umfasst ist, wenn ein Teil der Asche entnommen wird. Man könnte argumentieren, dass dann – bezüglich dieses Teils – nicht für die Bestattung gesorgt worden wäre. Nach herrschender Meinung ist schließlich grundsätzlich die gesamte Asche beizusetzen. Solange sich der entnommene Ascheteil nicht in Baden-Württemberg befindet, kann dies jedenfalls nicht in Baden-Württemberg sanktioniert werden. Dann besteht die baden-württembergische Pflicht nicht. Ist nicht nachweisbar, dass Ascheteile von einem bestimmten Verstorbenen stammen, kommt ebenfalls keine Sanktionierung in Frage.

Insbesondere ist überdies zu berücksichtigen, dass Ordnungswidrigkeitenvorschriften aufgrund von Art. 103 Abs. 2 GG („Gesetzlichkeit der Strafe“) in besonderer Weise bestimmt sein müssen.<sup>30</sup>

Betroffene sollen von vornherein abschätzen können, welche Handlungen verlangt oder verboten werden und welche Sanktionen für den Fall eines Verstoßes drohen.<sup>31</sup> So sollen sie in der Lage sein, sich entsprechend den Regeln zu verhalten. Bei der Formulierung von Bußgeldvorschriften darf der Grad ihrer Bestimmtheit nicht in erster Linie daran gemessen werden, ob sie für Fachleute wie Verwaltungsbeamte, Rechtsanwälte oder Richter

---

<sup>30</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. 6. 2010, Az.: 2 BvR 2559/08, NJW 2010, S. 3210 f., Jarass/Pieroth, Grundgesetz Kommentar, Art. 103 Rn 51.

<sup>31</sup> Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. 6. 2010, Az.: 2 BvR 2559/08, NJW 2010, S. 3210 f.



verständlich sind. Sie müssen für diejenigen verständlich genug erscheinen, an die sie sich richtet. Hierbei ist nach den Adressaten zu differenzieren. An die Bestimmtheit einer Bußgeldvorschrift sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je größer der Adressatenkreis ist. Geringere Anforderungen an die Bestimmtheit sind zu stellen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass bei den Adressaten der Regelung auf dem geregelten Gebiet entsprechende Fachkenntnisse vorhanden sind. Da sich die Bußgeldvorschrift bezüglich der Beisetzung von Totenasche an jedermann richtet, muss sie für juristische Laien verständlich erscheinen. Da aber nicht einmal für Juristen (ganz) eindeutig ist, ob die gesamte Totenasche beigesetzt werden muss, kann jedenfalls ein Laie der Bußgeldvorschrift nicht entnehmen, dass er eine Ordnungswidrigkeit begeht, wenn er nur den Großteil der Asche beisetzt. Es ist allerdings denkbar, dass die Ordnungsbehörden dies anders bewerten würden.

Nach der Bestattungsverordnung stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn ein Bestatter die Urne an unbefugte Personen aushändigt. Überdies ist die Herausgabe an die Angehörigen, ohne dass sie eine Ausnahmegenehmigung für eine Beisetzung außerhalb eines Bestattungsplatzes vorlegen, bußgeldbewehrt. Darüber hinaus muss mit einem Bußgeld rechnen, wer eine Ausnahme zur Beisetzung außerhalb eines Bestattungsplatzes erhält, sich aber nicht an die in der Ausnahmegenehmigung benannten Bedingungen oder Auflagen hält.

Da kein Maximalbußgeld für die hier in Betracht kommenden Bußgeldtatbestände festgelegt ist, gilt die Grenze nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), also 1.000 Euro.

Die Ordnungswidrigkeiten werden der Erfahrung nach nur sehr selten verfolgt. Falls doch, wird eine Geldbuße der Maximalstrafe in aller Regel nicht nahe kommen. Allerdings kann die Ordnungsbehörde bei nicht erfolgter Beisetzung darauf bestehen, dass eine solche durchgeführt wird. Dies stellt praktisch das größere Problem für die Angehörigen dar.

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG verjähren Ordnungswidrigkeiten, die mit einer maximalen Geldbuße von 1.000 Euro belegt sind, innerhalb von einem halben Jahr. Allerdings beginnt die Verjährung erst, wenn die „Handlung beendet ist“. Zumindest in den Fällen einer Verstreuung oder Beisetzung der Asche in der Natur oder im eigenen Garten ist davon auszugehen, dass die Handlung mit der Verstreuung bzw. Beisetzung beendet ist und somit sechs Monate später Verjährung eintritt. Bei der Aufbewahrung einer Urne zu Hause (der nicht „besorgten“ Beisetzung) ist fraglich, wann die Handlung als beendet anzusehen ist. Die

Beendigung im Ordnungswidrigkeitsrecht wird analog zu der im Strafrecht beurteilt. Grundsätzlich wird dort bei sogenannten echten Unterlassungsdelikten<sup>32</sup> angenommen, dass diese erst zu verjähren beginnen, wenn die Handlungspflicht nicht mehr besteht.<sup>33</sup> Dies wäre bei einer nicht erfolgten Beisetzung dann der Fall, wenn eine Beisetzungspflicht nicht mehr gegeben wäre. Dies dürfte frühestens mit Ablauf der gesetzlichen Mindestruhefrist eintreten.<sup>34</sup> Ausgehend davon begänne die Verjährungsfrist bei verstorbenen Erwachsenen nach 15 Jahren, sodass Verjährung erst nach 15,5 Jahren einträte, also einem halben Jahr nach Ablauf der Ruhefrist. Diese Auslegung ist jedoch abzulehnen. Es ist die Ansicht des ersten Strafrechtssenats des BGH<sup>35</sup> zu § 266a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB zu übertragen, wonach die Verjährungsfrist mit dem Verstreichenlassen des Fälligkeitszeitpunktes zu laufen beginnen soll. Als Fälligkeitszeitpunkt für die Beisetzung ist der Ablauf der Beisetzungsfrist zu werden. Eine 15,5 Jahre lange „Gesamtverjährungszeit“ wäre nämlich unangemessen. Sie steht in keinem Verhältnis zur Schwere der Taten. An sich wird mit einer niedrigen Geldbuße per Gesetz gleichzeitig eine kurze Verjährungszeit gewählt, da ein nicht schwer wiegendes Unrecht sanktioniert wird. Die Verjährungsfrist würde sich aber stattdessen im Bereich der Verbrechen bewegen, die mit Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren belegt werden können.

Mithin ist anzunehmen, dass nach Ablauf von 6 Monaten und 4 Tagen (nach vier Tagen ist die Beisetzungsfrist abgelaufen) eine unterlassene Beisetzung verjährt. Werden in diesem Zeitraum keine die Verjährung unterbrechenden Maßnahmen durch die Behörde (wie zum Beispiel eine Vernehmung des Betroffenen) unternommen, darf das Unterlassen also nicht mehr mit einem Bußgeld belegt werden.

---

<sup>32</sup> Delikte, bei denen die Tathandlung in der Nichtvornahme einer gebotenen Handlung besteht.

<sup>33</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 13.11.2019, Az.: 1 StR 58/19, BeckRS 2020, 3029, Rn 11 mwN.

<sup>34</sup> Annehmend, dass eine Beisetzungspflicht – zumindest der Angehörigen – nach Ablauf der Ruhezeit nicht mehr besteht.

<sup>35</sup> Anfrage des BGH, Beschl. v. 13.11.2019, Az.: 1 StR 58/19, BeckRS 2020, 3029 an andere Strafsenate; Bestätigt durch BGH, Beschl. v. 04.02.2020, Az.: 3 ARS 1/20 und BGH, Beschl. v. 06.02.2020, Az.: 5 ARS 1/20.

## 2. Bayern

### a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht

Jeder Leichnam muss bestattet werden. Als eine mögliche Bestattungsart gilt die Einäscherung und Beisetzung der fest verschlossenen Urne in einer Grabstätte. Die Asche muss auf Friedhöfen beigesetzt werden, es sei denn das Bestattungsgesetz lässt etwas anderes zu (gemeint ist vor allem die Seebestattung). Für die Bestattung sind die in der (neben dem Bestattungsgesetz maßgeblichen) Bestattungsverordnung aufgezählten Angehörigen verantwortlich.

### b) Beisetzungsfrist

Die „Bestattung“ muss binnen vier Tagen<sup>36</sup> geschehen. Dabei gibt es keine separate Frist für die Beisetzung der Urne. Bei einer Ordnungsamtsbestattung scheint die Bestattung ebenso wie in Baden-Württemberg (siehe dort) als ein Akt angesehen zu werden, sodass vor der Beisetzung der Asche keine weitere Frist gesetzt werden muss.

### c) Ausnahmen vom Friedhofszwang

Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen sind mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Kreisverwaltungsbehörde) zulässig. Es muss ein wichtiger Grund vorliegen oder die Beisetzung außerhalb des Friedhofs „dem Herkommen entsprechen“, also wohl einer Tradition folgen. Außerdem muss der Bestattungsplatz bestimmten Anforderungen genügen, die auch für Friedhöfe aufgestellt sind: Die Erhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit muss gesichert sein und Belange Dritter dürfen nicht entgegenstehen. Problematisch bezüglich der geforderten Erhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit ist, dass dieses als Veräußerungsverbot für das betroffene Grundstück ausgelegt wird.<sup>37</sup> Dies kann man aus dem Gesetzeswortlaut jedoch nicht entnehmen und es ergibt sich auch nicht aus einer am Gesetzeszweck orientierten Auslegung. Es wird jedenfalls auch in Bayern für einen wichtigen Grund nicht als ausreichend angesehen, dass der Verstorbene einen entsprechenden Wunsch geäußert hat oder sogar einen besonderen Bezug zu dem angedachten Beisetzungsort hat. Denkbar wäre etwa eine Ausnahme in solchen Fällen, in

---

<sup>36</sup> Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage bleiben bei der Berechnung der Bestattungsfrist unberücksichtigt.

<sup>37</sup> Klingshirn/Drescher/Thimet, Bestattungsrecht in Bayern, Stand: April 2011, Erl. XVII, Rn 7.

denen der nächste Friedhof sehr weit entfernt ist.<sup>38</sup> Ausnahmen werden in der Praxis aber kaum einmal zugelassen.

#### **d) Ascheteilung**

Im bayerischen Bestattungsgesetz wird die Feuerbestattung als „Einäscherung [...] und Beisetzung der in einer festen Urne verschlossenen Aschenreste in einer Grabstätte“ definiert. Den Begriff „Aschenreste“ im Gesetz könnte man so verstehen, dass es sich um einen Rest nach der Entnahme von Bestandteilen handeln würde. Aschenresten sollen jedoch alle Überreste darstellen, die sich bei der Einäscherung menschlicher Leichname ergeben.<sup>39</sup> Zumindest die hochgiftigen Filterstäube, die bei der Einäscherung ebenfalls entstehen,<sup>40</sup> werden damit aber wohl nicht gemeint sein. Nach der Bestattungsverordnung ist die Asche einer jeden Leiche in einer Urne fest zu verschließen und nicht nur etwaige Reste. Allerdings sind damit vom Wortlaut der Bestattungsverordnung her nicht auch die Reste aus der Einäscherung des Sarges und der Kleidung des Verstorbenen mit umfasst. Ob ein entnommener Aschebestandteil aber nicht lediglich einen Überrest des Sarges darstellt, ist nicht nachweisbar. Man muss jedoch konstatieren, dass die herrschende Meinung eine Entnahme von Aschebestandteilen insgesamt für rechtswidrig erachtet. Weitere Einzelheiten zu der Diskussion finden sich bei den Ausführungen zur Ascheteilung in Baden-Württemberg.

#### **e) Urnenherausgabe**

Zwar darf eine Urne an Angehörige nur herausgegeben werden, wenn eine Beisetzung außerhalb eines Friedhofes genehmigt wurde, doch existiert keine Bußgeldvorschrift, die eine vorschriftswidrige Herausgabe sanktionieren würde.

#### **f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten)**

Die Ordnungswidrigkeiten sind nicht sehr klar formuliert. Es kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer den aufgrund Art. 15 des Bestattungsgesetzes festgelegten Pflichten nicht (rechtzeitig) nachkommt. In diesem Artikel wird aber das Gesundheitsministerium nur ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wer unter welchen Umständen bestattungspflichtig ist und keine konkrete Verpflichtung benannt. Dies ist erst in § 15

---

<sup>38</sup> Vgl. Fn 16.

<sup>39</sup> Klingshirn/Drescher/Thimet, Bestattungsrecht in Bayern Systematischer Kommentar, Erl I Rn 9.

<sup>40</sup> Diese entstehen in den Krematorien bei der Reinigung der Abluft und werden gesondert entsorgt.

Bestattungsverordnung geschehen, aus dem sich die erwähnte Verpflichtung der Angehörigen zur Bestattung ergibt.

Da die Bußgeldvorschrift durch den Verweis schwer verständlich ist, ist sie zu unbestimmt und damit aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 2 GG („Gesetzlichkeit der Strafe“) unwirksam.<sup>41</sup> Weil sich die Bußgeldvorschrift bezüglich der Beisetzung von Totenasche an jedermann richtet, muss sie für jedermann verständlich erscheinen, was bei der bayerischen Vorschrift zumindest sehr fraglich ist. Es erscheint für den juristischen Laien schon nahezu unmöglich, die für das Verständnis notwendigen Normen in Bestattungsgesetz und -verordnung ausfindig zu machen. Der Friedhof als Bestattungsort wird in der Bestattungsverordnung auch nicht benannt, sodass eine Beisetzung außerhalb eines Friedhofs nicht (klar genug) sanktioniert wird. Für einen Laien unmöglich ist es, aus den Vorschriften zu erkennen, dass die Entnahme von Teilen der Asche bußgeldbewehrt sein könnte. Denn wenn die übrige Asche beigesetzt wird, wird der Bestattungspflichtige annehmen, für die Bestattung gesorgt zu haben.

Da im Bestattungsgesetz keine Mindest- oder Höchstgeldbuße benannt wird, gilt § 17 Abs. 1 OWiG, wonach die Höchstgeldbuße 1.000 Euro beträgt.

Für die Verjährung der Ordnungswidrigkeit und Durchsetzung der Beisetzungspflicht gelten die Ausführungen zur Regelung in Baden-Württemberg entsprechend. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass mangels gesetzlicher Mindestruhefrist ein Anknüpfungspunkt für das früheste Ende der Verpflichtung zur Beisetzung fehlt – will man es nicht in den satzungsrechtlichen Vorschriften vor Ort sehen. Letztere sind aber so verschieden, dass dieser Maßstab zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung führen würde. Abgesehen davon wäre schon nicht klar, die Ruhefristen welches Trägers zugrunde zu legen wären. Die Verjährung erst dann beginnen zu lassen, wenn sich – wie etwa bei historischen Funden – die sterblichen Überreste als eigentumsfähige Sache ansehen lassen, würde zu einem Verjährungsbeginn führen, den der Täter nicht mehr erleben kann. Damit ist also auch hier daran festzuhalten, dass die Verjährung mit dem Fälligkeitszeitpunkt beginnt, die Fristen sind mit denen in Baden-Württemberg identisch<sup>42</sup> (vgl. dort).

---

<sup>41</sup> Zu den Voraussetzungen des Art. 103 Abs. 2 GG vgl. im Detail die Ausführungen zu den Bußgeldvorschriften in Baden-Württemberg.

<sup>42</sup> mit der erwähnten Ausnahme, dass in Bayern Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben.

### **3. Berlin**

#### **a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht**

Nach dem Berliner Bestattungsgesetz müssen die „bestattungspflichtigen Personen“ für die Bestattung der Leiche sorgen. Die Beisetzung der Totenasche hat auf öffentlichen Friedhöfen zu erfolgen.

#### **b) Beisetzungsfrist**

In der Berliner Friedhofsordnung ist lediglich normiert, dass Erdbestattungen (= Sargbeisetzungen) binnen vier Tagen nach der Einlieferung in die Leichenhalle erfolgen sollen. Für die Beisetzung von Urnen ist keine Frist normiert.

#### **c) Ausnahmen vom Friedhofszwang**

Die zuständige Behörde (Bezirksamt) kann Ausnahmen zulassen. Es wird für den hierbei verlangten wichtigen Grund – der im Gesetz nicht ausdrücklich benannt wurde – nicht als ausreichend angesehen, dass der Verstorbene einen entsprechenden Wunsch geäußert hat oder sogar einen besonderen Bezug zu dem angedachten Beisetzungsort hat. Theoretisch denkbar wäre wiederum eine Ausnahme in solchen Fällen, in denen der nächste Friedhof sehr weit entfernt wäre,<sup>43</sup> was in Berlin aber kaum mal der Fall sein dürfte. Ausnahmen werden insgesamt in der Praxis kaum einmal zugelassen, bundesweit gesehen am ehesten noch für althergebrachte Bestattungsplätze von Adeligen.

#### **d) Ascheteilung**

Nach der Kremation ist die Asche der Leiche in ein Behältnis (Urne) aufzunehmen, das von dem Krematorium bereitgestellt wird. Das Behältnis wird amtlich verschlossen. Die Asche eines Verstorbenen ist in der Urne beizusetzen, soweit sie nicht für eine Grabstätte bestimmt ist, die zur Beisetzung ohne Urne eingerichtet ist. Es ist davon auszugehen, dass die herrschende Meinung die Entnahme von Aschebestandteilen aus der Urne (bzw. auch vor dem Verfüllen in die Urne) als rechtswidrig ansieht. Die Ausführungen zur Ascheteilung in Baden-Württemberg gelten diesbezüglich entsprechend.

---

<sup>43</sup> Vgl. Fn. 23.

### **e) Urnenherausgabe**

Die Totenasche bzw. die Urne darf an Angehörige nur herausgegeben werden, wenn die Beisetzung außerhalb eines Friedhofes genehmigt wurde. Eine Zuwiderhandlung ist jedoch nicht bußgeldbewehrt.

### **f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten)**

Wer nach dem Gesetzeswortlaut als bestattungspflichtige Person nicht für die Bestattung des Leichnams sorgt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, ebenso wie derjenige, der Asche (ohne Ausnahmegenehmigung) außerhalb eines Friedhofs beisetzt. Weder existiert jedoch eine Frist zur Beisetzung der Asche noch ist vom Wortlaut her unbedingt davon auszugehen, dass das Unterlassen der Beisetzung der Totenasche eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Insofern wäre die Aufbewahrung im Privatbereich keine Ordnungswidrigkeit. Noch weniger kann dies für die Aufbewahrung von Ascheteilen angenommen werden.

Als maximales Bußgeld für einen Verstoß gegen eine Bußgeldvorschrift nach dem Bestattungsgesetz sind 10.000 Euro festgelegt worden. Das bedeutet, dass die Ordnungswidrigkeiten nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG in zwei Jahren nachdem die Handlung beendet ist, verjähren. Zu weiteren Details bezüglich der Verjährung vgl. die Ausführungen bei Baden-Württemberg, mit der Maßgabe, dass die Mindestruhezeit in Berlin 20 Jahre beträgt und man sich bei einer hieran orientierten Verjährungsfrist sogar im Bereich eines Schwerverbrechens befinden würde.

## **4. Brandenburg**

### **a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht**

Jede Leiche ist zu bestatten. Dafür haben die im Landesbestattungsgesetz benannten Angehörigen zu sorgen. Neben der Erdbestattung ist die Einäscherung der Leiche mit anschließender Beisetzung der Totenasche eine zulässige Bestattungsart. Letzteres wird in der Gesamtheit als Feuerbestattung bezeichnet. Bei der Feuerbestattung ist grundsätzlich nur die Beisetzung auf einem Friedhof, in einer Urne, in einer Kirche oder auf hoher See zulässig.



### **b) Beisetzungsfrist**

Für die Erdbestattung und die Einäscherung ist geregelt, dass diese binnen 10 Tagen nach Feststellung des Todes stattfinden müssen. Für die Beisetzung der Totenasche hingegen existiert keine Frist. Allerdings ist es der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen, wenn die Urne nicht binnen eines halben Jahres vom Krematorium an einen Bestatter oder Friedhof übergeben bzw. übersandt werden konnte.

### **c) Ausnahmen vom Friedhofszwang**

Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen aus wichtigem Grund zulassen. Dieser wird wie in den übrigen bereits dargestellten Bundesländern kaum einmal als gegeben angesehen. Als Ausnahmen anerkannt werden wie erwähnt teilweise alte private Grabstätten von Adeligen. Ebenfalls kann eine Beisetzung auf einem Privatgelände zugelassen werden, wenn kein Friedhof in zumutbarer Entfernung vorhanden ist.

### **d) Ascheteilung**

Die Asche einer Person ist nach dem Bestattungsgesetz vollständig in einer Urne aufzunehmen. Hiervon wird lediglich eine Ausnahme für metallische Gegenstände oder sonstige Verbrennungsrückstände – gemeint sind wohl zum Beispiel Keramikgelenke – gemacht. Die verschlossene Urne muss beigesetzt werden. Damit ist in Brandenburg die Entnahme von Aschebestandteilen ausdrücklich untersagt. Sie ist darüber hinaus (wie in keinem anderen Bundesland) sogar ausdrücklich sanktioniert worden (vgl. unter f). Die Verstreuung der Asche auf Aschestreuwiesen auf Friedhöfen hingegen ist zulässig. Einerseits wird also der kleine Eingriff, wenige Gramm Asche aus der Urne zu entnehmen sanktioniert, andererseits ist es aber zulässig, die gesamte Asche auf einer Wiese auf einem Friedhof zu verstreuen.

### **e) Urnenherausgabe**

Die Urne darf von den Krematoriumsbetreibern nur an Friedhofsträger oder an beauftragte Bestattungsunternehmen oder von diesen beauftragte Personen für eine Beisetzung herausgegeben werden.

#### **f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten)**

Eine Ordnungswidrigkeit stellt es dar, als bestattungspflichtige Person nicht für die Bestattung zu sorgen. In Brandenburg ist es ebenfalls ordnungswidrig, Totenasche ohne eine entsprechende Ausnahmegenehmigung außerhalb eines Friedhofs beizusetzen.

Es ist überdies bußgeldbewehrt, die Totenasche (teilweise) der Beisetzung zu entziehen oder bei der Herstellung von Sachen zu verwenden. Selbst die Möglichkeit, hierzu zu vermitteln, ist ordnungswidrig.

Nach der hier vom Autor vertretenen Auffassung ist das absolute Verbot der Ascheteilung verfassungswidrig (siehe unter der Zusammenfassung IV). Konsequenterweise ist dementsprechend auch das Verbot, diese Möglichkeit zu vermitteln, als verfassungswidrig einzustufen. Dies gilt ebenso für andere Bußgeldvorschriften – sowohl in Brandenburg als auch in den anderen Bundesländern –, die einen Verstoß gegen den Friedhofszwang auch dann sanktionieren, wenn das entsprechende Vorgehen dem Willen des Verstorbenen entsprach. Es soll hier bezüglich der Ascheteilung aber besonders betont werden, da die Regelung in Brandenburg unter den Bußgeldvorschriften der Bundesländer mit ihrer Schärfe hervorsticht. Bis eventuell die hier dargestellte und vertretene Rechtsansicht vom Landes- oder Bundesverfassungsgericht bestätigt wird, ist jedoch davon auszugehen, dass entsprechende Handlungen in Brandenburg verfolgt und mit Bußgeldern belegt werden.

Ebenfalls ordnungswidrig ist in Brandenburg die Herausgabe der Urne vom Krematorium an andere Personen als beauftragte Bestattungsunternehmen oder von den Bestattern Beauftragte oder an Friedhofsträger.

Es wird ein maximales Bußgeld von 10.000 Euro angedroht. Daraus resultiert, dass die Ordnungswidrigkeiten nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG in zwei Jahren, nachdem die Handlung beendet ist, verjährt. Zu weiteren Details bezüglich der Verjährung vgl. die Ausführungen bei Baden-Württemberg.

## 5. Bremen

### a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht

In Bremen gilt, dass die in § 4 des Gesetzes über das Leichenwesen genannten Bestattungspflichtigen die Bestattung vornehmen müssen. Und auch hier muss die Beisetzung der Totenasche grundsätzlich auf einem Friedhof (oder auf See) erfolgen.

### b) Beisetzungsfrist

Die Beisetzung der Urne oder die Ausbringung der Asche hat unverzüglich zu erfolgen. Wird kein Antrag auf Beisetzung einer Urne oder auf Ausbringen der Asche gestellt, kann die zuständige Behörde einen Monat nach der Einäscherung die Beisetzung veranlassen.

### c) Ausnahmen vom Friedhofszwang

Die Ausnahmen vom Friedhofszwang sind vergleichsweise weitgehend: So genügt es für eine Beisetzung der Asche von Bremer Bürgern auf einem Privatgrundstück im Wesentlichen, dass der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat und der Eigentümer des Grundstücks einverstanden ist. Außerdem hat ein Ortsgesetz in der Stadt Bremen die Verstreuung auch in der freien Natur ermöglicht.<sup>44</sup>

Eine Aufbewahrung der Urne im Privatbereich (etwa in einem Regal) ist nicht legalisiert worden, entgegen einer früheren Planung auch nicht für einen begrenzten Zeitraum von zwei Jahren.

### d) Ascheteilung

Die Asche ist grundsätzlich in ein (amtlich<sup>45</sup>) zu verschließendes Behältnis, die Urne, aufzunehmen. Sie darf nur geöffnet werden, wenn eine Ausstreuung auf einem Friedhof oder eine genehmigte Ausstreuung außerhalb eines Friedhofs stattfinden soll. Die Verstreuungsmöglichkeit zeigt zwar, dass es dem Gesetzgeber nicht auf die Einheit der Asche an sich ankommt. Dennoch wird auch für Bremen davon ausgegangen, dass Teile der

---

<sup>44</sup> Zur Praxis vgl.: [https://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt\\_artikel,-umweltsenatorin-schaefer-ueber-das-verstreuen-von-totenasche-in-bremen-\\_arid,1897663.html](https://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt_artikel,-umweltsenatorin-schaefer-ueber-das-verstreuen-von-totenasche-in-bremen-_arid,1897663.html), Artikel vom 16.02.2020, abgerufen am 08.09.2020.

<sup>45</sup> Zur Bedeutung des amtlichen Verschlusses siehe unter den Ausführungen zum Siegelbruch unter II./c.

Asche nicht entnommen werden dürfen. Weitere Einzelheiten zu der Diskussion finden sich bei den Ausführungen zur Ascheteilung in Baden-Württemberg.

#### **e) Urnenherausgabe**

Der Krematoriumsbetreiber darf die Urne an Angehörige oder Bestatter nur zum Zwecke der Beisetzung aushändigen oder versenden und auch nur, wenn die ordnungsgemäße Beisetzung sichergestellt ist. Ein Zuwiderhandeln ist jedoch nicht bußgeldbewehrt.

#### **f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten)**

In Bremen sind Verstöße gegen Bestattungs- und Friedhofspflicht und gegen das Verbot zur Teilung der Asche keine Ordnungswidrigkeit. Die zuständige Behörde kann nur auf der rechtmäßigen Beisetzung bestehen – soweit dies auch praktisch möglich ist (vgl. die Ausführungen zu Baden-Württemberg) –, aber Zuwiderhandlungen nicht mit einem Bußgeld belegen.

### **6. Hamburg**

#### **a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht**

Beisetzungen sind nur auf Friedhöfen zulässig. Wird dies nicht fristgemäß (vgl. b) erledigt, wird die Beisetzung durch die zuständige Behörde auf Kosten der im Landesbestattungsgesetz benannten Bestattungspflichtigen vorgenommen.

#### **b) Beisetzungsfrist**

Die Beisetzung der Urne hat binnen eines Monats zu erfolgen. Anderenfalls soll die zuständige Behörde die Beisetzung in einem Reihengrab veranlassen. Dies gilt dann nicht, wenn sie bereits nachweislich veranlasst wurde und in nächster Zeit zu erwarten ist.

### **c) Ausnahmen vom Friedhofszwang**

Die zuständige Behörde (Behörde für Umwelt und Energie) kann weitere nicht näher beschriebene Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigungen werden praktisch jedoch ebenso wie in den anderen bereits dargestellten Bundesländern kaum einmal erteilt, der verlangte „wichtige Grund“ fast nie angenommen.

### **d) Ascheteilung**

Die Asche ist einschließlich aller nicht verbrennbaren Rückstände im Krematorium in ein zu verschließendes Behältnis (die Urne) aufzunehmen. Wenn aber schon kleinste Mengen Zahngold<sup>46</sup> mit in die Urne aufgenommen werden sollen, weil diese als zum Verstorbenen zugehörig angesehen werden, muss dies wohl erst Recht für andere Aschebestandteile gelten.

### **e) Urnenherausgabe**

Das Krematorium sorgt für die Beförderung oder Versendung der Urne zum Beisetzungsort. Beides ist nur zulässig, wenn eine zulässige Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort nachgewiesen worden ist. Was es bedeutet, für die Versendung/Beförderung zu „sorgen“ wird nicht näher ausgeführt und ist daher unklar. Nach der bekannten Praxis scheint davon ausgegangen zu werden, dass die Übergabe an Bestatter und Logistikunternehmen ausreicht, eher nicht aber die Übergabe an Angehörige. Ein Zuwiderhandeln wäre aber nicht bußgeldbewehrt.

### **f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten)**

Ordnungswidrig handelt, wer die Asche nicht vollständig (einschließlich aller, auch der nicht verbrennbaren Rückstände) in die Urne gibt. Adressat dieser Regelung dürfte nur das Krematorium sein, weil dort die Aschekapsel befüllt wird. Wird dort auch nur ein kleiner Teil der Asche nicht mit in die Aschekapsel gefüllt, kann dies also mit einem Bußgeld belegt werden.

Des Weiteren handelt ordnungswidrig, wer ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung eine Beisetzung außerhalb eines Friedhofes vornimmt. Das bedeutet, dass alleine die Aufbewahrung der Urne im Privatbereich – ohne sie beizusetzen – keine Ordnungswidrigkeit darstellt. Dasselbe gilt für die Aufbewahrung von Aschebestandteilen. Allerdings soll die

---

<sup>46</sup> Kritisch hierzu: [https://www.aeternitas.de/inhalt/aktuelles/meldungen/2020\\_02\\_27\\_\\_08\\_55\\_15-Hamburg-Kuenstliche-Gelenke-geh hoeren-in-Zukunft-in-die-Urne/show\\_data](https://www.aeternitas.de/inhalt/aktuelles/meldungen/2020_02_27__08_55_15-Hamburg-Kuenstliche-Gelenke-geh hoeren-in-Zukunft-in-die-Urne/show_data).

zuständige Behörde bei Kenntnis von einer nicht beigesetzten Urne eine Beisetzung auf Kosten des Bestattungspflichtigen veranlassen, wenn dieser sie nicht selbst in die Wege leitet.

Die angedrohte Höchstgeldbuße für Ordnungswidrigkeiten nach dem Bestattungsgesetz beträgt 10.000 Euro.

Daraus ergibt sich, dass die Ordnungswidrigkeiten nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG in zwei Jahren, nachdem die jeweilige Handlung beendet ist, verjähren. Zur Verjährung im Einzelnen vgl. die Ausführungen bei Baden-Württemberg.

## **7. Hessen**

### **a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht**

Verstorbene sind auf öffentlichen Friedhöfen zu bestatten. Die Beisetzung einer Urne muss in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnenwand, einer Urnengrabstelle oder in einem Grab durch die im Gesetz genannten sorgepflichtigen Personen geschehen.

### **b) Beisetzungsfrist**

Eine Urne ist innerhalb von neun Wochen nach der Einäscherung beizusetzen.

### **c) Ausnahmen vom Friedhofszwang**

Zum einen gibt es laut Gesetz die Möglichkeit von der Verpflichtung zur Beisetzung der Urnen in den benannten Stellen in besonderen Fällen eine Ausnahme zu gewähren (§ 20 Abs. 4 S. 3 Friedhofs- und Bestattungsgesetz [FBG]).

Zum anderen können ausnahmsweise Bestattungen – wovon auch Beisetzungen von Totenaschen mit umfasst sind – außerhalb eines Friedhofs zugelassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere persönliche oder örtliche Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, das vorgesehene Grundstück zur Bestattung geeignet und die ordnungsmäßige Grabpflege

mindestens für die Dauer der Ruhefrist gesichert ist (§ 4 Abs. 2 FBG). Nach beiden Vorschriften ist für entsprechende Genehmigungen in ganz Hessen das Regierungspräsidium Kassel zuständig. Die Vorschrift zu den Ausnahmen für Beisetzungen von Urnen außerhalb von Friedhöfen scheint weniger zu fordern als die allgemeine Ausnahmegesetzvorschrift. Doch werden vom Regierungspräsidium die gleichen Maßstäbe wie bei einer Erdbestattung angelegt. Nach den engen Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 1 FBG sollten schon laut Gesetzesbegründung entsprechende Erlaubnisse nur in einigen wenigen Fällen in Betracht kommen.<sup>47</sup> Das Regierungspräsidium weist in seinen entsprechenden Bescheiden ausdrücklich darauf hin, dass dies nicht alleine aufgrund einer besonderen Verbundenheit des Verstorbenen zu dem betreffenden Grundstück angenommen werden kann. Diese Verbundenheit gäbe es schließlich bei einer Vielzahl von hessischen Bürgern. Ausnahmen wären laut Regierungspräsidium zum Beispiel bei bereits bestehenden Privatgrabstätten insbesondere von Adelsfamilien möglich.<sup>48</sup>

#### **d) Ascheteilung**

Die Aschenreste jeder Leiche sind in ein amtlich<sup>49</sup> zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnenwand, einer Urnengrabstelle oder einem Grab beizusetzen. Ansonsten gelten hier die Ausführungen zu Bayern entsprechend, auch in Hessen wird unter „Aschenreste“ das „Produkt“ der Einäscherung verstanden.<sup>50</sup>

#### **e) Urnenherausgabe**

Die Urne darf zur Beisetzung an eine Friedhofsverwaltung versendet werden. Eine Herausgabe der Urne an Angehörige ist unzulässig, der Wortlaut lässt nicht einmal eine Herausgabe an Bestatter zu.<sup>51</sup>

---

<sup>47</sup> Drucksache 16/67563, S. 15.

<sup>48</sup> Vgl. zu den Gründen und Zahlen in Hessen auch: Antwort auf die Kleine Anfrage v. 01.10.2020 Nr. 20/3783.

<sup>49</sup> Zur Bedeutung des amtlichen Verschlusses siehe unter den Ausführungen zum Siegelbruch unter II./c.

<sup>50</sup> Vgl. Kurt Meixner, Friedhofs- und Bestattungsgesetz Hessen Kommentar, 2. Auflage 2016, § 20 Rn 7.

<sup>51</sup> Dem Verfasser ist jedoch bekannt, dass dies in der Praxis oft anders gehandhabt wird.



### **f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten)**

Ordnungswidrig ist es, die Urne an Angehörige herauszugeben oder sie nicht an den zugelassenen Bestattungsplätzen beizusetzen. Die Beisetzungsfrist ist hierbei jedoch nicht ausdrücklich in Bezug genommen worden. Es ist vertretbar, § 29 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 20 Abs. 3 S. FBG als zu unbestimmt anzusehen. Denn aus dem Verweis auf die Pflicht zur Beisetzung an einem zugelassenen Bestattungsplatz bzw. die aufgelisteten Grabarten in § 20 Abs. 3 FBG wird zum Beispiel nicht deutlich, bis wann die Beisetzung zu erfolgen hat. Die Frist ist in dem nicht in Bezug genommenen § 16 FBG geregelt. Aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 2 GG könnte die Bußgeldvorschrift daher unwirksam sein. Zu den entsprechenden Anforderungen an eine Bußgeldvorschrift wird auf die Ausführungen zum baden-württembergischen Bestattungsgesetz verwiesen. Laien als Adressaten dieser Regelung können kaum die nicht mit in der Bußgeldvorschrift in Bezug genommene Frist zur Beisetzung der Urne aus dem Gesetz herauslesen. Alleine aus der in Bezug genommenen Norm ist darüber hinaus auch nur zu erkennen, dass die Urnen an den betreffenden Orten beizusetzen sind, nicht aber, wer dies zu erledigen hat. Ebenso ergibt sich daraus nicht – zumindest nicht in ausreichend verständlicher Weise –, dass die Entnahme von Aschebestandteilen eine Ordnungswidrigkeit darstellen würde.

Da im Bestattungsgesetz keine Mindest- oder Höchstgeldbuße benannt wird, gilt § 17 Abs. 1 OWiG, wonach die Höchstgeldbuße 1.000 Euro beträgt. Zur Verjährung vgl. die Ausführungen für Baden-Württemberg.

## **8. Mecklenburg-Vorpommern**

### **a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht**

Nach dem Bestattungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (BestG MV) sind Leichen durch die im Gesetz benannten Angehörigen zu bestatten. Die Bestattung kann als Feuerbestattung mit anschließender Beisetzung der Asche stattfinden. Die Asche ist in der Urne auf einem Friedhof beizusetzen, auf einem Friedhof an dazu bestimmten Stellen auszustreuen oder in geeigneten Formen in einer Kirche beizusetzen. Eine Seebestattung ist ebenfalls zulässig.

### **b) Beisetzungsfrist**

Ein Leichnam soll binnen 10 Tagen erdbestattet oder in ein Krematorium verbracht sein. Für die Beisetzung der Totenasche bzw. Urne existiert jedoch keine gesetzliche Frist.

### **c) Ausnahmen vom Friedhofszwang**

Beisetzungen von Urnen außerhalb von Friedhöfen kann die Gemeinde im Einzelfall bei wichtigem Grund zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Auch hier folgen die Gemeinden regelmäßig der engen Auslegung des „wichtigen Grundes“.

### **d) Ascheteilung**

Die Asche jeder Leiche ist in eine Urne aufzunehmen. Die Urne ist zu kennzeichnen, zu verschließen und anschließend beizusetzen. Es gelten die Ausführungen zur Ascheteilung in Baden-Württemberg entsprechend.

### **e) Urnenherausgabe**

Das Krematorium darf die Urne nur zur Beisetzung aushändigen. Hiernach ist eine Herausgabe auch an Angehörige möglich.

### **f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten)**

Ordnungswidrig handelt, wer eine Beisetzung – ohne eine Ausnahmegenehmigung – außerhalb eines Friedhofs vornimmt. Die Aufbewahrung der Urne oder von Aschebestandteilen im Privatbereich ist – da es sich um keine Beisetzung handelt – von dieser Bußgeldvorschrift nicht umfasst.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Daraus ergibt sich, dass die Ordnungswidrigkeiten nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG in zwei Jahren nachdem die Handlung beendet ist, verjährt. Zu weiteren Details bezüglich Verjährung vgl. Baden-Württemberg mit der Maßgabe, dass die Mindestruhezeit in Mecklenburg-Vorpommern 20 Jahre beträgt und man sich bei einer hieran orientierten Verjährungsfrist sogar im Bereich eines Schwerverbrechens befinden würde.

## **9. Niedersachsen**

### **a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht**

Leichen sind von den im Bestattungsgesetz genannten Pflichtigen zu bestatten. Dies kann durch eine Feuerbestattung erfolgen, welche nach dem Gesetz eine Einäscherung mit anschließender Beisetzung der Urne darstellt. Die Urne ist entweder auf einem Friedhof oder auf Wunsch des Verstorbenen im Küstengewässer beizusetzen.

### **b) Beisetzungsfrist**

Urnen sollen binnen eines Monats nach der Einäscherung beigelegt werden.

### **c) Ausnahmen vom Friedhofszwang**

Nach dem Gesetzeswortlaut sind nur für Beisetzungen auf bereits bestehenden privaten Bestattungsplätzen Ausnahmen möglich. Weitere Ausnahmen aus wichtigem Grund sind jedoch verfassungsrechtlich geboten. So hieß es auch in der ursprünglichen Begründung<sup>52</sup> für das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen, dessen Entwurf eine entsprechende Ausnahme noch enthielt auch: „Ein Friedhofszwang, [...] ist aus Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt und verletzt keine Grundrechte, sofern in besonderen Fällen Ausnahmen möglich sind.“ Sowohl das Bundesverwaltungsgericht<sup>53</sup> als auch das Bundesverfassungsgericht<sup>54</sup> haben den Friedhofszwang unter der Bedingung für verfassungsgemäß erachtet, dass Ausnahmemöglichkeiten bestehen. In dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts heißt es: „Die Behörde kann daher lediglich prüfen, ob [...] ein vom Regelfall abweichender besonderer Fall gegeben ist, der ausnahmsweise die Zulassung einer Bestattung außerhalb von Friedhöfen gestattet oder sogar gebietet – dies etwa wegen der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Zumutbarkeit und der Verhältnismäßigkeit oder wegen des Gleichheitssatzes oder der Grundrechte des Art. 4 GG.“

### **d) Ascheteilung**

Als Feuerbestattung wird die Einäscherung der Leiche mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne definiert. Bei der Verbrennung frei werdende

---

<sup>52</sup> Drucksache des niedersächsischen Landtags, 15/0000, S. 22.

<sup>53</sup> BVerwG Urt. v. 26.06.1974, Az.: VII C 45.72.

<sup>54</sup> BVerfG, Beschl. v. 28.02. 1979, Az.: 1 BvR 317/74.

Metallteile dürfen der Asche entnommen werden. Dass die Entnahme von Metallteilen erlaubt wird, von Ascheteilen aber nicht, spricht dafür, dass der Gesetzgeber die Ascheteilung nicht zulassen wollte. In die gleiche Richtung weist das Scheitern eines die Ascheteilung legitimierenden Gesetzesentwurfs<sup>55</sup> aus dem Jahr 2017. Es gelten im Übrigen die Ausführungen zu Baden-Württemberg entsprechend.

### **e) Urnenherausgabe**

Das Krematorium darf die Urne mit der Asche aushändigen oder versenden, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist. Die Beisetzung wird in der Regel als gesichert angesehen, wenn die Urne an ein Bestattungsunternehmen übergeben wird. Zulässig ist aber auch die Herausgabe an Angehörige.

### **f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten)**

Es stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, eine Urne außerhalb eines Friedhofs beizusetzen. Ebenso soll die Ausbleibende Beisetzung bußgeldbewehrt sein. Doch in dem Verweis des § 18 Abs. 1 Nr. 15 BestG auf § 12 Abs. 5 S. 1 BestG wird die Bestattungsfrist in § 9 Abs. 2 BestG nicht mit in Bezug genommen. Es gelten daher die für Hessen auf S. 25 gemachten Ausführungen entsprechend.

Das maximale Bußgeld beträgt 5.000 Euro. Daraus ergibt sich, dass die Ordnungswidrigkeiten nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG in zwei Jahren nachdem die Handlung beendet ist, verjähren. Zu weiteren Details bezüglich der Verjährung wird auf die Ausführungen zu den Regelung in Baden-Württemberg verwiesen, mit der Maßgabe, dass die Mindestruhezeit in Niedersachsen 20 Jahre beträgt und man sich bei einer hieran orientierten Verjährungsfrist sogar im Bereich eines Schwerverbrechens befinden würde.

---

<sup>55</sup> Landtagsdrucksache Niedersachsen, 17/8413, Nr. 12 b).

## 10. Nordrhein-Westfalen

### a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht

Die im Bestattungsgesetz von Nordrhein-Westfalen (§ 8 Abs. 1) benannten Hinterbliebenen sind zur Bestattung verpflichtet, die Beisetzung muss grundsätzlich auf einem Friedhof oder auf See geschehen.

### b) Beisetzungsfrist

Die Beisetzung der Totenasche hat binnen 6 Wochen zu erfolgen.

### c) Ausnahmen vom Friedhofszwang

Theoretisch sind die Ausnahmemöglichkeiten in NRW die liberalsten nach denen in Bremen. Es genügt, wenn der entsprechende Wunsch schriftlich festgehalten wurde und der Beisetzungsort nachweislich dauerhaft öffentlich zugänglich ist. Letzteres scheint in der Praxis jedoch so schwer erfüllbar bzw. von den Behörden so streng ausgelegt zu werden, dass diese Ausnahmegenehmigungen nur sehr selten erteilt werden. Ob der Friedhofsträger oder die Ordnungsbehörde für diese Genehmigung zuständig ist, lässt sich dem Wortlaut nicht sicher entnehmen. Gemeint ist wohl die örtliche Ordnungsbehörde, die nach der Gesetzesbegründung „den individuellen Wünschen nach Beisetzung außerhalb eines Friedhofs entsprechen und diese genehmigen [kann], wenn die Totenruhe in ähnlicher Weise gewährleistet ist wie auf einem Friedhof.“<sup>56</sup>

Unabhängig von den benannten Bedingungen kann auch in „besonderen Fällen“ durch die Ordnungsbehörde des Ortes, an dem die Verwahrung der Totenasche stattfinden soll,<sup>57</sup> eine Ausnahme bewilligt werden. Diese Ausnahmen werden noch seltener gewährt als die oben umschriebene. Der „besondere Fall“ wird analog zu dem sonst verlangten „wichtigen Grund“ behandelt.

---

<sup>56</sup> Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 13/2728, S. 25 f.

<sup>57</sup> Hier ist die Zuständigkeit klar bezeichnet.

#### **d) Ascheteilung**

Das dauerhaft versiegelte<sup>58</sup> Behältnis mit der Totenasche ist auf einem Friedhof oder auf See beizusetzen. Es können aber Ausnahmen von der Friedhofs- und Beisetzungspflicht durch die Ordnungsbehörden „in besonderen Fällen“ zugelassen werden (s.o.). Von dem Gesetzeswortlaut diesbezüglich ist auch die Entnahme von Aschebestandteilen für Erinnerungsgegenstände umfasst. Allerdings ist angesichts der engen Auslegung der Formulierung „in besonderen Fällen“ nicht damit zu rechnen, dass die Behörden einem entsprechenden Antrag stattgeben werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Baden-Württemberg verwiesen, die hier übertragbar sind.

#### **e) Urnenherausgabe**

Zur Beisetzung auf einem Friedhof oder auf See darf die Urne den Angehörigen oder ihren Beauftragten ausgehändigt werden. Sie müssen aber dem Krematorium die Durchführung der Beisetzung innerhalb von sechs Wochen nachweisen.

#### **f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten)**

Ordnungswidrig handelt, wer nicht dafür sorgt, dass die Beisetzung fristgemäß durchgeführt wird.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandeln kann, ist aus dieser selbst nicht ersichtlich. Auch in den in Bezug genommenen Vorschriften sind die Bestattungspflichtigen nicht benannt. Daher ist die Rechtsansicht vertretbar, dass die Vorschrift nicht bestimmt genug ist. Dies gilt umso mehr, als in der Bußgeldvorschrift verklausuliert noch verschiedene andere Handlungen sanktioniert werden, von denen einzelne nur durch die Friedhofsträger begangen werden können. Zu den Bestimmtheitsanforderungen an Bußgeldvorschriften im Allgemeinen vgl. die Ausführungen für Baden-Württemberg.

Die maximale Geldbuße beträgt 3.000 Euro. Daraus ergibt sich, dass die Ordnungswidrigkeiten nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG in zwei Jahren, nachdem die Handlung beendet ist, verjähren. Weitere Details bezüglich der Verjährung können den Ausführungen zu Baden-Württemberg entnommen werden, mit der Maßgabe, dass die sich aus der Hygienerichtlinie ergebende Mindestruhezeit<sup>59</sup> in Nordrhein-Westfalen sogar für Kinder 25

---

<sup>58</sup> Zur Bedeutung des „Siegels“ siehe unter den Ausführungen zum Siegelbruch unter II./c.

<sup>59</sup> Keine gesetzliche Mindestruhefrist, sodass die Anknüpfung ohnehin schon schwieriger wäre, vgl.

Jahre beträgt und man sich schon bei einer hieran orientierten Verjährungsfrist im Bereich eines Schwerverbrechens befinden würde.

## **11. Rheinland-Pfalz**

### **a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht**

Jede Leiche muss bestattet werden, wozu die im Bestattungsgesetz genannten Verantwortlichen verpflichtet sind. Die Bestattung kann als Feuerbestattung erfolgen. Feuerbestattung ist nach der gesetzlichen Definition die Einäscherung einer Leiche und die Beisetzung der Asche in einer Grabstätte. Der Träger des Bestattungsortes kann – neben der klassischen Beisetzung auf einem Friedhof – auch eine Beisetzung der Asche in ober- oder unterirdischen Grabkammern, Totenhäusern, Grüften, Urnenwänden oder ähnlichen Einrichtungen ermöglichen.

### **b) Beisetzungsfrist**

Für die Erdbestattung und die Einäscherung ist eine Frist von 10 Tagen nach Eintritt des Todes normiert. Es existiert keine Beisetzungsfrist für die Totenasche.

### **c) Ausnahmen vom Friedhofszwang**

Neben der allgemeinen Bestattungsgenehmigung für die Feuerbestattung sind hier eine Genehmigung eines privaten Bestattungsortes und eine Genehmigung der konkreten Beisetzung durch die „Genehmigungsbehörde“ (Kreis bzw. kreisfreie Stadt) notwendig. Für die Errichtung eines privaten Bestattungsortes ist ein berechtigtes Bedürfnis oder Interesse Voraussetzung. Außerdem dürfen öffentliche Interessen sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegen stehen. Jedoch werden ein berechtigtes Bedürfnis oder Interesse in der Verwaltungspraxis fast nie als gegeben angesehen, und eine besondere Verbundenheit zu einem Grundstück reicht alleine nicht aus.<sup>60</sup>

---

auch die Ausführungen zur Verjährung in Bayern bei fehlender Mindestruhefrist.  
<sup>60</sup> Vgl. Stollenwerk, Bestattungsrecht Rheinland-Pfalz – Kommentar, 2. Auflage 2016, S. 32 f.



#### **d) Ascheteilung**

Feuerbestattung ist die Einäscherung einer Leiche und die Beisetzung der Asche in einer Grabstätte. Nach der Einäscherung ist die Asche zusammen mit dem Schild [Anm. d. Verfassers: in der Regel ein Schamottestein] unverzüglich in einer Urne zu verschließen. Hierbei gelten die Ausführungen zu Baden-Württemberg entsprechend. Auch hier wird davon ausgegangen, dass die gesamte Asche beizusetzen und eine Entnahme von Aschebestandteilen unzulässig ist.

#### **e) Urnenherausgabe**

Die Urne darf an Angehörige nur herausgegeben werden, wenn eine Genehmigung zur Beisetzung auf einem privaten Bestattungsplatz vorliegt. Sonst darf sie nur an einen Friedhofsträger versandt oder mit einem Leichenwagen transportiert werden. Zuwiderhandlungen sind jedoch nicht bußgeldbewehrt.

#### **f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten)**

Ordnungswidrig handelt, wer die Totenasche auf einem nicht genehmigten Bestattungsplatz beisetzt oder ohne Genehmigung für die Beisetzung auf einem an sich genehmigten privaten Bestattungsplatz beisetzt. Ordnungswidrig handelt ebenfalls, wer als verantwortliche Person die Bestattung der „Leiche“ nicht (ordnungsgemäß) veranlasst. Damit ist vom Wortlaut her eine Unterlassung der Bestattung/Beisetzung nur beim Leichnam selbst bußgeldbewehrt. Die dabei in Bezug genommene Norm ist zwar auch diejenige, die die Feuerbestattung als Einäscherung und Beisetzung definiert. Allerdings existiert wie erwähnt keine Beisetzungsfrist für die Asche. Daher dürfte es nicht ordnungswidrig sein, die Urne oder Aschebestandteile im Privatbereich aufzubewahren.

Die Maximalgeldbuße wird nur für den Fall, dass entgegen § 4 Abs. 2 eine Leiche ohne Genehmigung auf einem privaten Bestattungsplatz bestattet wird auf 1.000 Euro festgelegt, im Übrigen offen gelassen. Die Festlegung hätte auch insgesamt unterlassen werden können. Denn wenn keine Mindest- oder Höchstgeldbuße benannt wird, gilt § 17 Abs. 1 OWiG, wonach die Höchstgeldbuße 1.000 Euro beträgt. Dies ist hier der Fall, sodass nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG innerhalb von einem halben Jahr nach Beendigung der Handlung („Tat“) Verjährung eintritt. Auch hier geltende Details zur Verjährung finden sich bei den Ausführungen für Baden-Württemberg.

## **12. Saarland**

### **a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht**

Im Saarland muss ein Leichnam bestattet werden. Die Pflicht dazu haben die als bestattungspflichtig benannten Angehörigen. Für die Einäscherung enthält das Bestattungsgesetz keine ausdrückliche Frist, es benennt jedoch einen Zeitraum nach der Einäscherung, in dem die Beisetzung stattzufinden hat. Die Urnen dürfen – sofern sie nicht auf See beigesetzt werden – nur auf Friedhöfen und genehmigten privaten Bestattungsplätzen beigesetzt werden.

### **b) Beisetzungsfrist**

Die Beisetzung der Asche hat innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung zu erfolgen.

### **c) Ausnahmen vom Friedhofszwang**

Private Bestattungsplätze können bei berechtigtem Bedürfnis genehmigt werden. Eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit muss gesichert sein. Sonstige öffentliche Interessen oder überwiegende Belange Dritter dürfen nicht entgegenstehen. Hier gilt wieder, dass das „berechtigte Bedürfnis“ kaum einmal als gegeben angesehen wird.

### **d) Ascheteilung**

Asche Verstorbener muss in festen und verschlossenen Urnen beigesetzt werden. Auch hier gelten die Ausführungen zu Baden-Württemberg entsprechend.

### **e) Urnenherausgabe**

Die Träger der Krematorien dürfen die Urnen entweder an die Träger bzw. Betreiber von Bestattungsplätzen senden oder Bestattungsunternehmern herausgeben, die diese auch bis zur Beisetzung aufbewahren dürfen. Andere Beförderungsarten sind nicht zugelassen, daher dürfen die Urnen auch nicht an Angehörige herausgegeben werden.

### **f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten)**

Es stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die Urne anders als zugelassen zu befördern, also zum Beispiel, wenn Angehörige die Urne selbst überführen. Ordnungswidrig handelt auch, wer einen privaten Bestattungsplatz ohne Genehmigung anlegt, wer die Asche „beiseite schafft“ oder der „Beisetzung entzieht“, sowie, wer die Asche außerhalb der Friedhöfe und genehmigten privaten Bestattungsplätze beisetzt.

Was unter „beiseite schaffen“ zu verstehen ist, erscheint unklar. Die Formulierung „der Beisetzung entziehen“ ist ebenfalls nicht eindeutig. In beiden Fällen ist insbesondere die Frage offen, ab wann von einem Beiseiteschaffen bzw. einem Entziehen auszugehen ist. Alleine ein Überschreiten der Beisetzungsfrist kann dazu schon deshalb nicht genügen, weil die Ortspolizeibehörde von Bestattungs- und Beisetzungsfrist Ausnahmen zulassen kann. Wahrscheinlich soll jede genehmigungslose Überschreitung der Beisetzungsfrist umfasst sein. Da dies für den durchschnittlichen Normadressaten aber kaum verständlich ist, ist zumindest fraglich, ob die Norm den Anforderungen des Art. 103 GG genügt (im Detail zu den Anforderungen vgl. unter Bayern). Ein Entziehen könnte einem anderen Verständnis des Wortlauts folgend auch nur dann angenommen werden, wenn bereits eine konkrete Beisetzung geplant war, ein Beiseiteschaffen nur dann, wenn anderen Angehörigen der Zugang verwehrt würde. Eine Ascheteilung bzw. Aufbewahrung von Ascheteilen ist überdies schon deshalb nicht als bußgeldbewehrt anzusehen, weil sich das Beiseiteschaffen oder der Beisetzung entziehen auf „die Asche“ beziehen. Damit ist aber nach herrschender Meinung die gesamte Asche gemeint. Ein Laie kann daraus jedenfalls nicht entnehmen, dass diese Bußgeldvorschrift auch Aschebestandteile umfassen könnte.<sup>61</sup>

Als Geldbuße für eine Zuwiderhandlung könnten bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. Daraus ergibt sich, dass die Ordnungswidrigkeit nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG in zwei Jahren, nachdem die Handlung beendet ist, verjährt. Zu den Voraussetzungen der Verjährung finden sich weitere Einzelheiten bei den Ausführungen zu Baden-Württemberg.

---

<sup>61</sup> Zu den sich aus Art. 103 Abs. 2 GG ergebenden Bestimmtheitsanforderungen vgl. im Detail die Ausführungen zu den Bußgeldvorschriften in Baden-Württemberg.

## **13. Sachsen**

### **a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht**

Die im Gesetz genannten Bestattungspflichtigen müssen für die Bestattung sorgen. Die zulässige Feuerbestattung setzt sich aus Einäscherung und Beisetzung der Asche in einer Grabstätte zusammen. Die Asche ist einem Bestattungsort beizusetzen, also grundsätzlich auf einem Friedhof oder etwa auf zugelassenen privaten Bestattungsorten und Anstaltsfriedhöfen nach einer Genehmigung zur dortigen Bestattung.

### **b) Beisetzungsfrist**

Die Asche ist innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung beizusetzen

### **c) Ausnahmen vom Friedhofszwang**

Private Bestattungsorte dürfen nur angelegt, erweitert oder wiederbelegt werden, wenn 1. ein besonderes Bedürfnis oder ein berechtigtes Interesse besteht, 2. eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsortes während der Ruhezeit gesichert sind und 3. öffentliche Interessen oder schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen. Jede Bestattung auf privaten Bestattungsorten, bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Kreis bzw. die kreisfreie Stadt). In der Praxis werden Ausnahmen wie in den anderen bereits beschriebenen Bundesländern jedoch kaum einmal gewährt.

### **d) Ascheteilung**

Die zulässige Feuerbestattung wird als „Einäscherung der Leiche und Beisetzung ihrer Asche“ definiert. Damit umfasst der Wortlaut die Beisetzung der Bestandteile aus der Asche nicht, die aus der Einäscherung von Sarg und Kleidung entstanden sind. An sich muss die Ordnungsbehörde bei vorgeworfener Ascheteilung beweisen, dass es sich um beizusetzende Totenasche handelt.

Insofern wäre es einfach zu behaupten, dass diese nicht vom Leichnam, sondern vom Sarg bzw. der Kleidung entstammen. Der Beweis des Gegenteils ist dann schlicht unmöglich. Das gilt umso mehr für Gegenstände, die aus Asche hergestellt sind, aber zu einem anderen Material transformiert wurden, wie etwa Erinnerungsdiamanten oder Erinnerungskristalle. Dies wird – ohne auf den Wortlaut der einzelnen Regelungen in den Bundesländern

einzugehen – jedoch von der wohl herrschenden Meinung generell anders gesehen (vgl. die Ausführungen zu Baden-Württemberg).

#### **e) Urnenherausgabe**

Der Urnentransport kann auch durch Angehörige vorgenommen werden. Nach dem Landesbestattungsgesetz muss lediglich zu der Urne der Einäscherungsschein sowie der Urnenaufnahmeschein des Ziefriedhofs mitgeführt werden. Bei dem Einäscherungsschein handelt es sich um die Bestätigung des Krematoriums über die Einäscherung, bei dem Urnenaufnahmeschein um eine Bestätigung des Ziefriedhofs über die Bereitschaft zur Entgegennahme der Urne.

#### **f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten)**

Es stellt ausdrücklich eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn die Beisetzung der Asche nicht innerhalb der sechs Monate vorgenommen wird.

Da aber nicht einmal für Juristen (ganz) eindeutig ist, ob mit „der Asche“ die gesamte Totenasche gemeint ist, kann jedenfalls ein Laie der Bußgeldvorschrift nicht entnehmen, dass er eine Ordnungswidrigkeit begeht, wenn er nur den Großteil der Asche beisetzt und einen Teil für sich behält. Es ist allerdings denkbar, dass die Ordnungsbehörden dies anders bewerten würden. Außerdem ist aus der Bußgeldvorschrift wiederum nicht selbst ersichtlich, wer zur Beisetzung der Totenasche verpflichtet ist. Bei der Bußgeldvorschrift zur Bestattung von Leichnamen sind die Verantwortlichen mit gutem Grund in Bezug genommen worden. Dies fehlt hier bei der Beisetzung der Totenasche, sodass diese zu unbestimmt sein dürfte.

Es ist aber bußgeldbewehrt, einen nicht genehmigten Bestattungsplatz anzulegen, zu erweitern oder wieder zu belegen.

Das maximale Bußgeld beträgt 1.000 Euro. Daraus ergibt sich, dass nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG innerhalb von einem halben Jahr nach Beendigung der Handlung Verjährung eintritt. Zu weiteren Details bezüglich der Verjährung vgl. die Ausführungen für Baden-Württemberg. Nur die Beisetzung von Leichen auf einem privaten Bestattungsplatz ohne Genehmigung ist mit 5.000 Euro bußgeldbewehrt, was für die Totenasche irrelevant ist.

## **14. Sachsen-Anhalt**

### **a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht**

Jede Leiche ist zu bestatten. Die mögliche Feuerbestattung wird als Einäscherung mit anschließender Urnenbeisetzung definiert. „Asche wird in Urnen auf Friedhöfen bestattet.“ Für die Bestattung haben die genannten Pflichtigen zu sorgen.

### **b) Beisetzungsfrist**

Die Beisetzung muss binnen eines Monats nach der Einäscherung erfolgen.

### **c) Ausnahmen vom Friedhofszwang**

Ausnahmen sind nach dem Bestattungsgesetz nur für bereits vorhandene private Bestattungsplätze vorgesehen. Weitere Ausnahmen aus wichtigem Grund sind jedoch verfassungsrechtlich geboten. Details finden sich bei den Ausführungen zu Niedersachsen.

### **d) Ascheteilung**

Bei der Einäscherung muss laut Gesetz gewährleistet werden, dass sich in der Urne nur Asche aus der Einäscherung der verstorbenen Person befindet. Die Urne ist fest zu verschließen, zu versiegeln<sup>62</sup> und mit den Angaben zur verstorbenen Person zu versehen. Feuerbestattung wird wie erwähnt als Einäscherung und Urnenbeisetzung definiert, wobei Asche in Urnen beizusetzen ist. Das Versiegeln impliziert, dass die Urne verschlossen bleiben soll. Daraus folgt, dass eine Entnahme vom Wortlaut her vor der Versiegelung legal sein könnte. Schließlich bedeutet die sinngemäße Forderung, dass sich nur Asche der verstorbenen Person in der Urne befinden darf, noch nicht, dass nicht vor dem Einfüllen in die Urne ein Teil entnommen werden dürfte. Dies wird aber generell anders bewertet (vgl. die Ausführungen zu Baden-Württemberg), ohne aber die Formulierungen der Landesgesetze im Einzelnen zu analysieren.

---

<sup>62</sup> Zur Bedeutung des „Siegels“ siehe unter den Ausführungen zum Siegelbruch unter II./c.

### **e) Urnenherausgabe**

Die Urne darf erst befördert werden, wenn eine Beisetzungsmöglichkeit am Zielort nachgewiesen ist, kann dann aber auch durch Angehörige transportiert werden. Dabei ist die Sterbeurkunde mitzuführen.

### **f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten)**

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 12 BestG eine Urne befördert, bevor eine Beisetzungsmöglichkeit am Zielort nachgewiesen ist, oder ohne eine Sterbeurkunde mitzuführen. Bußgeldbewehrt ist es auch, entgegen § 15 Abs. 1 BestG Aschen nicht in Urnen auf Friedhöfen zu bestatten. In der in Bezug genommenen Vorschrift wird lediglich erklärt, dass Urnen auf Friedhöfen zu bestatten sind. Hier stellt sich wiederum die Frage nach der Bestimmtheit, da an dieser Stelle eine Frist für die Beisetzung auf dem Friedhof nicht benannt wird. Man kann sich zumindest auf den Standpunkt stellen, dass, solange noch keine Beisetzung stattgefunden hat, gegen diese Vorschrift nicht verstoßen worden sein kann. Erst wenn eine Beisetzung andernorts stattfände, würde dem zuwider gehandelt. Mithin dürfte eine bloße Aufbewahrung im Privatbereich keine Ordnungswidrigkeit darstellen, insbesondere auch, da keine Frist in Bezug genommen ist. Dies gilt ebenso für das Behalten von Aschebestandteilen.

Als Geldbuße für eine Zuwiderhandlung könnten bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. Daraus ergibt sich, dass die Ordnungswidrigkeiten nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG in zwei Jahren, nachdem die Handlung beendet ist, verjährt. Weitere Einzelheiten zur Verjährung werden in den Ausführungen zu Baden-Württemberg beschrieben.

## **15. Schleswig-Holstein**

### **a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht**

Leichen sind zu bestatten. Eine mögliche Bestattungsart ist die Feuerbestattung, die als Einäscherung mit Urnenbeisetzung definiert wird, bei der die Urne auf einem Friedhof oder auf See beigesetzt wird. Zur Bestattung verpflichtet sind die im Bestattungsgesetz definierten Hinterbliebenen oder von der verstorbenen Person Beauftragten.



### **b) Beisetzungsfrist**

Die Urnenbeisetzung soll binnen eines Monats nach der Einäscherung erfolgen.

### **c) Ausnahmen vom Friedhofszwang**

Private Bestattungsplätze dürfen nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde neu angelegt, erweitert oder belegt werden. Private Bestattungsplätze sind definiert als einzelne, außerhalb von Friedhöfen gelegene Grabstätten auf solchen Grundstücken oder Grundstücksteilen, in Anlagen oder Gebäuden, die nicht für die allgemeine Bestattung gewidmet sind. Entsprechende Ausnahmen werden unter Forderung eines „wichtigen Grundes“ ebenso spärlich genehmigt, wie in den meisten andern Bundesländern (vgl. z.B. die Ausführungen zu den Ausnahmen in Baden-Württemberg).

### **d) Ascheteilung**

Die Asche aus der Einäscherung einer verstorbenen Person ist einer Urne zuzuordnen und in ihr aufzunehmen. Die Urne ist fest zu verschließen, zu versiegeln<sup>63</sup>. Sie ist beizusetzen. Es gelten die Ausführungen zu Baden-Württemberg entsprechend.

### **e) Urnenherausgabe**

Die Urne darf vom Krematorium erst herausgegeben werden, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist. Dies wird vom Gesetz angenommen, wenn die Urne an ein Bestattungsunternehmen übergeben wird. Eine Herausgabe an Angehörige und der Versand an einen anderen Friedhofsträger sind jedoch ebenfalls zulässig, wenn die Beisetzung als gesichert anzusehen ist. Dies sollte bei Vorhandensein eines Bestattungsplatzes der Fall sein.

### **f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten)**

Ordnungswidrig ist es, private Bestattungsplätze ohne Genehmigung anzulegen oder zu erweitern. Ebenso ist es bußgeldbewehrt, eine Urne nicht entweder auf einem Friedhof oder auf See beizusetzen. Es wird keine Frist benannt oder in Bezug genommen. Damit dürfte es keine Ordnungswidrigkeit darstellen, die Urne zu Hause aufzubewahren, insbesondere nicht, wenn nur Teile der Asche bei den Angehörigen verbleiben.

Als Geldbuße für eine Zuwiderhandlung könnten bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden.

---

<sup>63</sup> Zur Bedeutung des „Siegels“ siehe unter den Ausführungen zum Siegelbruch unter II./c.

Daraus ergibt sich, dass die Ordnungswidrigkeit nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 OWiG in zwei Jahren, nachdem die Handlung beendet ist, verjährt. Zur Verjährungsthematik finden sich weitere Einzelheiten bei den Ausführungen zu Baden-Württemberg.

## **16. Thüringen**

### **a) Beisetzungs- und Friedhofspflicht**

Die Bestattung jeder Leiche ist von den im Bestattungsgesetz benannten Bestattungspflichtigen oder einer dazu von dem Verstorbenen beauftragten Person durchzuführen bzw. zu organisieren. Zulässige Bestattungsart ist die Feuerbestattung mit anschließender Beisetzung der Asche. Die Beisetzung der Totenasche muss grundsätzlich auf einem Friedhof, in einer Kirche oder auf Hoher See erfolgen.

### **b) Beisetzungsfrist**

Die Beisetzung der Asche muss binnen sechs Monaten erfolgen, wohl von der Todesfeststellung an gerechnet. Der Wortlaut ist insoweit nicht ganz eindeutig. Ausnahmegenehmigungen zur Fristverlängerung sind möglich.

### **c) Ausnahmen vom Friedhofszwang**

Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen kann die zuständige Ordnungsbehörde im Einzelfall zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Auch hier werden wie in den meisten anderen beschriebenen Bundesländern Ausnahmen praktisch kaum zugelassen (vgl. z.B. die Ausführungen für Baden-Württemberg zu den dortigen Ausnahmen).

### **d) Ascheteilung**

Die Asche jeder Leiche ist in einer Urne aufzunehmen. Die Urne ist zu kennzeichnen und zu verschließen. Die Urne ist beizusetzen. Es gelten die Ausführungen zur Ascheteilung in Baden-Württemberg entsprechend.

### **e) Urnenherausgabe**

Die Krematoriumsbetreiber dürfen die Urne nur zur Beisetzung und auf Anforderung des Friedhofsträgers am Ziel des Transports herausgeben. Liegt die Anforderung vor, darf in der Praxis die Urne auch an einen Bestatter herausgegeben werden. Nach dem Wortlaut ist eine Herausgabe an Angehörige ebenfalls nicht ausgeschlossen.

### **f) Bußgeldvorschriften (Ordnungswidrigkeiten)**

Ordnungswidrig handelt, wer nicht für die Bestattung sorgt. Dabei werden Vorschriften in Bezug genommen, in denen nur allgemein eine Pflicht zur Bestattung festgelegt wird und bestimmt ist, wer für die Bestattung zu sorgen hat. Weder ist in den in Bezug genommenen Vorschriften jedoch von einer Frist die Rede noch davon, wo und in welcher Form die Bestattung zu erfolgen hat.

Darüber hinaus ist es eine Ordnungswidrigkeit, wenn eine Beisetzung außerhalb eines Friedhofs vorgenommen wird.

Damit dürfte in Thüringen lediglich die Beisetzung außerhalb eines zugelassenen Bestattungsplatzes bußgeldbewehrt sein, nicht aber die Aufbewahrung im Privatbereich oder die Aufbewahrung von Aschebestandteilen.

Das theoretisch höchst mögliche Bußgeld beträgt in Thüringen 20.000 Euro. Daraus ergibt sich, dass die Ordnungswidrigkeiten nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 OWiG in drei Jahren, nachdem die Handlung beendet ist, verjähren. Weitere Einzelheiten zur Verjährung werden bei den Ausführungen zu Baden-Württemberg beschrieben.

## IV. Zusammenfassung und Stellungnahme

Wird die Asche zuhause aufbewahrt oder an nicht zugelassenen Bestattungsplätzen beigesetzt oder geteilt, ist eine Strafbarkeit wegen Störung der Totenruhe nicht anzunehmen, wenn der Willen des Verstorbenen befolgt wird und das Einverständnis der berechtigten Lebenden vorliegt. Auch sonstige Straftatbestände werden beim Umgang mit Totenasche kaum einmal erfüllt und sie sind leicht vermeidbar.

Bundesweit gilt grundsätzlich die Beisetzungs- und Friedhofspflicht für Totenaschen. Praktisch relevante Ausnahmen von der Friedhofspflicht gibt es nur in Bremen und in Nordrhein-Westfalen bei Vorliegen entsprechender Erklärungen der Verstorbenen. Aber selbst diese Ausnahmen sind noch sehr eng gefasst: Es wird zum Beispiel auch dort jeweils keine Aufbewahrung der Urnen zuhause zugelassen.

Die Ascheteilung ist mittlerweile eine verbreitete Praxis, obwohl sie in Deutschland immer noch als rechtswidrig angesehen wird.

In rund der Hälfte der Bundesländer ist ein Urnentransport durch Angehörige zumindest zur Beisetzung nicht verboten. Nur in vier Bundesländern kann die Übergabe der Urne an Angehörige eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Wer eine Urne ohne eine entsprechende Genehmigung außerhalb eines Friedhofs beisetzt oder als bestattungspflichtige Person nicht für eine Beisetzung sorgt, begeht in den meisten Bundesländern eine Ordnungswidrigkeit. Dies gilt auch im Falle eines Reimportes der Totenasche aus dem Ausland. Insbesondere die Aufbewahrung im Privatbereich ohne Besetzung ist im Großteil der Bundesländern jedoch keine Ordnungswidrigkeit bzw. die entsprechenden Bußgeldvorschriften zumindest nach der hiesigen Auffassung nicht bestimmt genug formuliert um eine Sanktion nach sich ziehen zu können.

Die in Betracht kommenden Ordnungswidrigkeiten sind insgesamt bei entsprechender Vorgehensweise – insbesondere der Entfernung des Schamottesteins und des Deckels von der Aschekapsel – kaum nachweisbar und werden ansonsten der Erfahrung nach selten verfolgt. Verhängte Bußgelder können (theoretisch) empfindlich hoch sein, bewegen sich aber in der Regel eher am untersten Rand der möglichen Spannweite. Allerdings können Bestattungspflichtige gezwungen werden, eine Beisetzung durchzuführen, bzw. müssen sie

bei einer Weigerung unter Umständen eine Bestattung durch das Ordnungsamt dulden und die Kosten tragen.

Auch wenn die verhängten Strafen meist nicht sonderlich hoch sind, ist doch kaum verständlich, weshalb von einem großen Teil der Bevölkerung<sup>64</sup> gewünschte Bestattungsformen verboten und sanktioniert werden, wenn doch die Mehrheit der Bevölkerung<sup>65</sup> den Friedhofszwang als veraltet ansieht und tolerant gegenüber Beisetzungen im Privatbereich ist.<sup>66</sup> Das Recht hinkt hier der bereits bestehenden Bestattungskultur hinterher. Die bisher immer wieder zur Rechtfertigung des Friedhofszwangs angeführte verbreitete „Scheu vor dem Tode“<sup>67</sup> und die „psychischen Belastungen eines nicht unerheblichen Teiles der Bevölkerung“<sup>68</sup> sind in dem Umfang zumindest bezogen auf die Aufbewahrung der Urne im Privatbereich nicht (mehr) zu beobachten. Doch selbst in der Vergangenheit hätte dies nach Ansicht des Autors bereits anders bewertet bzw. geringer gewichtet werden müssen. Starke psychische Beeinträchtigungen wären als möglicher Eingriff in die nach Art. 2 Abs. 2 GG gewährleistete körperliche Unversehrtheit anzusehen und erst dann als Rechtfertigung für die Einschränkung des Friedhofszwangs anzuerkennen.<sup>69</sup> Erfolgt ein solcher Eingriff nicht durch den Staat, sondern über Private, kommt die Grundrechtsgarantie des Art. 2 Abs. 2 GG nicht in der klassischen Abwehrfunktion gegenüber dem Staat, sondern als staatliche Schutzpflicht zum Tragen. Das bedeutet, dass der Staat dann, wenn Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit durch Private zu befürchten sind, verpflichtet sein kann, dieses Grundrecht aktiv zu schützen. Dies gilt auch, soweit dieses Grundrecht psychische Beeinträchtigungen schützt.<sup>70</sup>

Dazu müssten die drohenden Beeinträchtigungen aber tatsächlich die körperliche Unversehrtheit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 GG beeinträchtigen können. Dies ist bei der Aufbewahrung einer Urne im Nachbarhaus nicht der Fall. Psychische Beeinträchtigungen müssen dafür eine gewisse Schwere aufweisen, es müssen körperlichen Schmerzen

<sup>64</sup> Immerhin rund ein Viertel der Bevölkerung wünscht sich eine in den meisten Bundesländern illegale Bestattungsform:

[https://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2019\\_aeternitas\\_umfrage\\_wuensche](https://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2019_aeternitas_umfrage_wuensche).

<sup>65</sup> Schon 2013 haben rund zwei Drittel den Friedhofszwang für veraltet gehalten:

[https://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2013\\_aeternitas\\_umfrage\\_friedhofszwang](https://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2013_aeternitas_umfrage_friedhofszwang).

<sup>66</sup> 83 % der Bevölkerung hätten kein ungutes Gefühl bei einer Bestattung in des Nachbars Garten:

[https://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2016\\_aeternitas\\_umfrage\\_trends](https://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2016_aeternitas_umfrage_trends).

<sup>67</sup> Vgl. BVerwG Urt. v. 26.06.1974, Az.: VII C 45.72; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 18.04.2012, Az.: 7 A 10005/12.OVG, ähnliche Formulierungen werden immer wieder in vielen Entscheidungen benutzt, ohne sie zu hinterfragen bzw. das tatsächliche Vorhandensein mit Fakten zu belegen.

<sup>68</sup> Wie vor.

<sup>69</sup> Vgl. Höfling, in: Sachs (Hrsg.); Grundgesetz, 5. Aufl. 2009, Art. 2 Rn 151 ff.

<sup>70</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth Grundgesetz, 13. Aufl. 2014, Art. 2 Rn 95.

vergleichbare Wirkungen erzielt werden;<sup>71</sup> dies ist zum Beispiel bei Methoden psychischer Folter oder psychische Beeinträchtigungen, die einen pathologischen Zustand hervorrufen, der Fall.<sup>72</sup> Ein bloßes Unwohlsein reicht hier nicht aus.<sup>73</sup> Schon in den 1970er Jahren, aus denen das zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts stammt, hätte jedoch nicht angenommen werden können, dass die häusliche Aufbewahrung einer Urne bzw. die Beisetzung einer Urne im Garten betroffene Nachbarn in einen pathologischen Zustand versetzt hätte. Auch hätte schon zu dieser Zeit die vom Gericht behauptete „weit verbreitete Scheu vor dem Tode“ zum Beispiel angesichts der seit Generationen verbreiteten Praxis der Hausaufbahrung wenigstens näher beleuchtet werden müssen. Um so mehr muss angesichts der heutzutage existierenden Einstellungen der Menschen zum Tode und zur Aufbewahrung der Urne zu Hause (vgl. Fn 64 - 66) davon ausgegangen werden, dass diese die vorherrschende Ausformung des Friedhofszwangs nicht rechtfertigen können.

Auch die immer wieder zur Rechtfertigung vorgebrachte „Würde des Verstorbenen“ kann den Friedhofszwang nicht rechtfertigen, wenn und soweit der Umgang mit dem Verstorbenen dessen (mutmaßlichem) Willen entspricht. Keiner der Befürworter des Friedhofszwangs hat je definieren können, was diese beinhalten soll. Die Würde des Verstorbenen ergibt sich gerade primär aus seinem eigenen, zu Lebzeiten gebildeten Willen. Damit ist also die Pflicht zur Befolgung des Willens der verstorbenen Person als Gebot der Würde anzusehen. Diese Sichtweise wurde auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt (Beschluss v. 09.05.2016, Az.: 1 BvR 2202/13), das unter anderem ausführte, dass der Würdeschutz gegen das freiwillige und eigenverantwortliche Handeln der Person „die als Freiheits- und Gleichheitsversprechen zugunsten aller Menschen konzipierte Menschenwürdegarantie zu einer staatlichen Eingriffsermächtigung“ verkehren würde. Daraus ergibt sich, dass jeder grundsätzlich darauf vertrauen können soll, dass seine Bestattungswünsche respektiert und daher – soweit möglich – erfüllt werden.

Ein Verstoß gegen die Würde des Verstorbenen wäre erst dann anzunehmen, wenn in dem Umgang mit der Asche eine Herabwürdigung oder Erniedrigung der Person zu sehen wäre.<sup>74</sup> Dass die Ermöglichung der Aufbewahrung zu Hause bzw. im Privatbereich grundsätzlich nicht der Totenwürde widerspricht, sollte auch deshalb offensichtlich sein, weil es bereits

---

<sup>71</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth Grundgesetz, 13. Aufl. 2014, Art. 2 Rn 83.

<sup>72</sup> Lorenz, in: Dolzer/Kahl/Waldhoff/Graßhof (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 157. Aktualisierung, Juni 2012, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Rn 458.

<sup>73</sup> Jarass, in: Jarass/Pieroth Grundgesetz, 13. Aufl. 2014, Art. 2 Rn 83, der dann nicht einmal den Schutzbereich eröffnet sieht.

<sup>74</sup> Birgit Schmidt am Busch, Postmortaler Würdeschutz und Gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit, in: Der Staat 2010, S. 224 mwN.

höchstrichterlich anerkannt ist, dass es Ausnahmen von der Friedhofspflicht geben muss. Also ist schon heute die Aufbewahrung im Privatbereich in einzelnen Fällen rechtmäßig. Etwas, was grundsätzlich gegen den objektiven Menschenwürdegehalt verstößt, kann aber auch in Einzelfällen nicht zulässig sein. Die Totenwürde als Ausprägung von Art. 1 Abs. 1 GG wäre unantastbar und damit müsste jeder Eingriff, jede Ausnahme verfassungswidrig sein.

Die angeblich besser auf Friedhöfen gewährleistete Totenruhe<sup>75</sup> ist lediglich eine Ausprägung der Totenwürde, sie existiert um der Würde des Verstorbenen willen und nicht umgekehrt. Daher sind nach einhelliger Auffassung auch Umbettungen, die einen Eingriff in die Totenruhe darstellen, dann ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn so die Würde des Verstorbenen besser gewahrt werden kann.<sup>76</sup> Eine dem Verstorbenen aufgezwungene Totenruhe stellt also keinen Schutz der Totenwürde dar, sondern einen Eingriff in die Würde des Verstorbenen.

Nach hier vertretener Auffassung ist es angesichts des Wertewandels<sup>77</sup> in der Bevölkerung sehr fraglich, ob der Friedhofszwang in den aktuellen Ausformungen (noch) verfassungsgemäß ist. Die Ausnahmemöglichkeiten sollten verfassungskonform zumindest soweit ausgelegt werden, dass grundsätzlich dann, wenn der Verstorbene sich eine Beisetzung/Aufbewahrung seiner Asche außerhalb eines Friedhofs gewünscht hat, und der Wunsch ohne die Verletzung fremden Eigentums zu verwirklichen ist, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen ist. Dass dann – was in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist – diese Ausnahmen zur Regel werden könnten, wäre hinzunehmen. Dem – ohnehin zweifelhaften – Rechtsgrundsatz, dass Ausnahmenvorschriften eng auszulegen sind, geht eine verfassungskonforme Auslegung jedenfalls vor. Aktuell werden – außer in Bremen und für Adelige – Ausnahmen faktisch nicht gemacht, sodass die Ausnahmenvorschriften in der Realität nahezu bedeutungslos sind. Dass die Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen dem Grundrechtsschutz der Einzelnen genügen würde, ist mithin nicht überzeugend.

Dieselben Argumente gelten im Übrigen auch für die Möglichkeit zur Entnahme von Ascheteilen etwa zur Nutzung in einem Erinnerungsgegenstand oder zur Aufteilung unter den Angehörigen.

---

<sup>75</sup> Vgl. BVerwG Urt. v. 26.06.1974, Az.: VII C 45.72, OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 18.04.2012, Az.: 7 A 10005/12.OVG.

<sup>76</sup> Vgl. BayVGh, Beschl. v. 19.03.2018, 4 ZB 16.2301, Rn 13 m.w.N, BeckRS 2018, 4378.

<sup>77</sup> Vgl. Fn 64 – 66.



Denn wenn schon das Verbot der Herausgabe der Asche im Ganzen nach dem Wunsch des Verstorbenen verfassungswidrig ist, muss dies um so eher und erst Recht für einen geringen Teil der Asche gelten. Selbst ohne Einwilligung einer verstorbenen Person gilt das Abschneiden eines Teils ihrer Haare als rechtmäßig.<sup>78</sup> Weshalb dann bei entsprechend nachweisbarem Willen des Verstorbenen nicht einmal wenige Gramm der Totenasche entnommen werden sollen, erschließt sich dem Verfasser nicht.

Klarstellend sollten die Gesetzgeber die in der Gesellschaft gelebte Bestattungskultur endlich in Gesetzesform gießen und den Friedhofszwang in der beschriebenen Weise ausdrücklich liberalisieren.<sup>79</sup>

---

<sup>78</sup> Vgl. Tade Matthias Spranger: „Der rechtliche Status der Haare“, in: Friedhofskultur (10/2019), S. 39 f.

<sup>79</sup> Die entsprechenden Aeternitas-Positionen finden sich zusammengefasst hier: <https://www.aeternitas.de/inhalt/verein/themen/positionspapiere/friedhofszwang.pdf> und hier: <https://www.aeternitas.de/inhalt/verein/themen/positionspapiere/ascheteilung.pdf>, im Detail zum Beispiel auch: [https://www.aeternitas.de/inhalt/aktuelles/meldungen/2019\\_11\\_26\\_\\_10\\_17\\_48-Saarland-plant-Reform-des-Bestattungsgesetzes/stellungnahme\\_saarland\\_2019.pdf](https://www.aeternitas.de/inhalt/aktuelles/meldungen/2019_11_26__10_17_48-Saarland-plant-Reform-des-Bestattungsgesetzes/stellungnahme_saarland_2019.pdf).

## **Anhang 1**

### **Bundesrechtliche Vorschriften**

#### **§ 168 StGB**

##### **Störung der Totenruhe**

(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Aufbahrungsstätte, Beisetzungsstätte oder öffentliche Totengedenkstätte zerstört oder beschädigt oder wer dort beschimpfenden Unfug verübt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

#### **§ 136 StGB**

##### **Verstrickungsbruch; Siegelbruch**

(1) Wer eine Sache, die gepfändet oder sonst dienstlich in Beschlag genommen ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise ganz oder zum Teil der Verstrickung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein dienstliches Siegel beschädigt, ablöst oder unkenntlich macht, das angelegt ist, um Sachen in Beschlag zu nehmen, dienstlich zu verschließen oder zu bezeichnen, oder wer den durch ein solches Siegel bewirkten Verschuß ganz oder zum Teil unwirksam macht.

(3) Die Tat ist nicht nach den Absätzen 1 und 2 strafbar, wenn die Pfändung, die Beschlagnahme oder die Anlegung des Siegels nicht durch eine rechtmäßige Diensthandlung vorgenommen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) § 113 Abs. 4 gilt sinngemäß.

## **§ 156 StGB**

### **Falsche Versicherung an Eides Statt**

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## **§ 31OWiG**

### **Verfolgungsverjährung**

(1) Durch die Verjährung werden die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anordnung von Nebenfolgen ausgeschlossen. § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt,

1. in drei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als fünfzehntausend Euro bedroht sind,

2. in zwei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als zweitausendfünfhundert bis zu fünfzehntausend Euro bedroht sind,

3. in einem Jahr bei Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbuße im Höchstmaß von mehr als eintausend bis zu zweitausendfünfhundert Euro bedroht sind,

4. in sechs Monaten bei den übrigen Ordnungswidrigkeiten.

(3) Die Verjährung beginnt, sobald die Handlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.

## **Anhang 2**

### **Relevante Ausschnitte aus den Landesbestattungsgesetzen und -Verordnungen**

#### **I. Baden-Württemberg**

##### **§ 9 BestG**

(1) Private Bestattungsplätze dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde angelegt oder erweitert werden. Die Genehmigung darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Sie erfolgt schriftlich oder elektronisch.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Bedürfnis nachgewiesen ist,
2. eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert erscheint und
3. sonstige öffentlichen Interessen oder überwiegende Belange Dritter nicht entgegenstehen.

(3) Die §§ 2 bis 4, § 5 Abs. 3 und § 6 gelten entsprechend.

##### **§ 30 BestG**

Bestattungspflicht

(1) Verstorbene müssen bestattet werden. [...]

##### **§ 31 BestG**

Bestattungspflichtige

(1) Für die Bestattung müssen die Angehörigen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1) sorgen. Für die Reihenfolge der Verpflichteten gilt § 21 Abs. 3 entsprechend.

##### **§ 37 BestG**

Bestattungs- und Beförderungsfrist

(1) Verstorbene, die nicht in Leichenhallen oder Leichenräumen aufgebahrt sind, müssen spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein oder bei einer Beförderung in das Gebiet einer anderen Gemeinde auf den Weg gebracht werden.

[...]

(2) Die zuständige Behörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind.

## **§ 21 BestG**

Veranlassung der Leichenschau

(1) Bei einem Sterbefall sind verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person (Angehörige),

[...]

(3) Eine Verpflichtung, die Leichenschau zu veranlassen, besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge zuvor genannte Person nicht vorhanden oder verhindert ist.

## **§ 32 BestG**

Bestattungsart

(1) Die Bestattung kann als Erd-, Feuer- oder Seebestattung vorgenommen werden.

[...]

(2) Erdbestattung ist die Bestattung Verstorbener in einem Sarg in einer Grabstätte; § 39 Abs.1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt. Feuerbestattung ist die Einäscherung Verstorbener in einem Sarg und die Beisetzung der Asche. Seebestattung ist die Beisetzung einer Urne auf Hoher See. Eine Seebestattung in oberirdischen Gewässern (§ 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) ist unzulässig.

## **§ 33 BestG**

Bestattungs- und Beisetzungsort

(1) Verstorbene dürfen nur auf Bestattungsplätzen erdbestattet werden. Die zuständige Behörde kann Erdbestattungen an anderen Orten zulassen, die §§ 2, 4 und 6, § 9 Abs. 2 sowie § 11 gelten entsprechend.

(2) Verstorbene dürfen nur in Feuerbestattungsanlagen eingeäschert werden (Feuerbestattung), deren Betrieb behördlich genehmigt ist.

(3) Für die Beisetzung von Aschen Verstorbener gilt Absatz 1 entsprechend. 2§ 4 ist jedoch nicht anzuwenden.

## **§ 39 BestG**

[...]

(3) Die Aschen Verstorbener sind in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. [...]

## **§ 49 BestG**

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

16. entgegen § 31 Abs.1 als verpflichtete Person nicht für die Bestattung sorgt,

[...]

19. die Asche Verstorbener entgegen § 33 Abs. 3 außerhalb von Bestattungsplätzen beisetzt oder beisetzen läßt,

[...]

(5) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr.12 können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden.

## **§ 37 BestV**

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nummer 1 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

5. als Angehörige oder Angehöriger der verstorbenen Person oder als Beauftragte oder Beauftragter eines Bestattungsunternehmens entgegen § 25 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 Urnen anderen aushändigt,

6. als Verantwortliche oder Verantwortlicher den Angehörigen der verstorbenen Person oder deren Beauftragten die Urne ohne Ausnahmegewilligung nach § 25 Absatz 3 Satz 1 und 2 aushändigt,

7. als Angehörige oder Angehöriger der verstorbenen Person oder dessen Beauftragte den Vorgaben der erteilten Ausnahmegewilligung nach § 25 Absatz 3 Satz 1 und 2 zuwiderhandelt, [...]

## **§ 22 BestV**

[...]

(2) Vor der Einäscherung ist ein Kennzeichen mit der jeweiligen Nummer des Einäscherungsverzeichnisses und der Bezeichnung des Krematoriums in den Verbrennungsraum einzubringen. Das Kennzeichen muss hitzebeständig sein

(3) Nach der Einäscherung ist die Asche der verstorbenen Person mit dem Kennzeichen nach Absatz 2 in einer Urne zu sammeln.

## **§ 24 BestV**

### Urnenbeschaffenheit

(1) Die Urne muss aus festem Material sein. Sie ist sofort zu verschließen.

## **§ 25 BestV**

### Urnenweitergabe

[...]

(2) Die Urnen können auf Wunsch der Angehörigen der verstorbenen Person einem von diesen beauftragten Bestattungsunternehmen zur Beförderung an den zur Beisetzung vorgesehenen Bestattungsplatz übergeben werden. Das Bestattungsunternehmen muss die Urne unverzüglich dorthin überführen und sie einer zur Entgegennahme befugten Person aushändigen; es darf die Urne nicht anderen Personen aushändigen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Den Angehörigen der verstorbenen Person oder deren Beauftragten darf die Urne nur dann ausgehändigt werden, wenn sie eine Ausnahmewilligung zur Beisetzung der Asche an anderen Orten nach § 33 Absatz 1 und 3 des Bestattungsgesetzes vorlegen. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen zulassen. Absatz 2 bleibt unberührt. [...]

## **II. Bayern**

### **Art. 1 BestG**

#### Bestattung

(1) Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar durch Beisetzung in einer Grabstätte (Erdbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der in einer festen Urne verschlossenen Aschenreste in einer Grabstätte (Feuerbestattung) oder durch Einäscherung in einer Feuerbestattungsanlage und Beisetzung der Urne von einem Schiff auf hoher See (Seebestattung). Leichen und Aschenreste Verstorbener müssen, wenn dieses Gesetz nichts anderes zuläßt, auf Friedhöfen beigesetzt werden.

### **Art. 12 BestG**

#### Beisetzung außerhalb von Friedhöfen

(1) Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen sind mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. ein wichtiger Grund das rechtfertigt oder wenn es dem Herkommen entspricht,
2. der Bestattungsplatz den nach Art. 9 Abs. 1 für Friedhöfe geltenden Anforderungen

entspricht,

3. die Erhaltung des Bestattungsortes während der Ruhezeit gesichert ist und

4. überwiegende Belange Dritter nicht entgegenstehen. Die Genehmigung zur Beisetzung einer Urne von einem Schiff auf hoher See ist zu erteilen, wenn dies nachweislich dem Willen des Verstorbenen entspricht und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 15 BestV**

Bestattungspflichtige

Für die Bestattung und die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen haben die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Angehörigen zu sorgen. Bestimmt die Gemeinde nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BestG die nach Satz 1 verpflichteten Angehörigen, so soll sie dabei den Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft berücksichtigen.

### **§ 1 Abs. 1 S. 2 BestV**

Hierzu sind, wenn sie geschäftsfähig sind, verpflichtet:

1.
  - a) der Ehegatte oder der Lebenspartner,
  - b) die Kinder,
  - c) die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,
  - d) die Großeltern,
  - e) die Enkelkinder,
  - f) die Geschwister,
  - g) die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und
  - h) die Verschwägerten ersten Grades, [...]

### **Art. 15 BestG**

Verpflichtete

(1) Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wer die Leichenschau zu veranlassen und für die Bestattung, die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen und für Umbettungen zu sorgen hat, unter welchen Voraussetzungen diese Verpflichtungen bestehen und wie und innerhalb welcher Zeit sie zu erfüllen sind.

(2) Nach Absatz 1 können verpflichtet werden

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie, die Adoptiveltern und Adoptivkinder, die Geschwister des Verstorbenen und deren Kinder; die Reihenfolge der



Verpflichteten soll sich nach dem Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft richten,  
2. die Personensorgeberechtigten,  
3. der Betreuer, soweit die Sorge für die Person des Verstorbenen zu dessen Lebzeiten zu seinem Aufgabenkreis gehört hat. [...]

### **§ 19 BestV**

Bestattungs- und Beförderungsfrist

(1) Eine Leiche muss spätestens 96 Stunden nach Feststellung des Todes bestattet sein oder, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung überführt werden soll, auf den Weg gebracht werden. Trifft eine Leiche nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist sie dort unverzüglich zu bestatten. Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage bleiben bei der Berechnung der Bestattungsfrist unberücksichtigt.

### **Art. 18 BestG**

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

[...]

d) den durch Art. 6 Abs. 3 oder auf Grund des Art. 15 festgelegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

[...]

12. in einer nicht zugelassenen Art und Weise Leichen bestattet oder bestatten läßt oder einäschert oder einäschern läßt,

[Kein Höchstbetrag für die Geldbuße benannt]

### **§ 27 BestV**

Aufnahme der Asche in Urnen

Die Asche einer jeden Leiche ist mit der Nummernmarke (§ 26 Satz 2) in einer festen Urne zu verschließen; [...]

### **§ 28 BestV**

Herausgabe und Versendung der Asche

(1) Asche darf nur herausgegeben oder versandt werden an

1. Träger von Friedhöfen,

2. Bestattungspflichtige, wenn ihnen die Beisetzung der Asche außerhalb eines Friedhofs genehmigt wurde, oder wenn sie hierzu keiner Genehmigung bedürfen (Art. 12 Abs. 5 BestG) und an deren Beauftragte. Asche darf nur versandt werden, wenn der Empfänger

vorher zugestimmt hat.

(2) Bestattungspflichtige, die zur Beisetzung der Asche außerhalb eines Friedhofs keiner Genehmigung bedürfen, müssen das durch eine Bestätigung der zuständigen Behörde nachweisen.

### **III. Berlin**

#### **§ 15 BestG**

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muss bestattet werden. [...]

#### **§ 16 BestG**

Bestattungspflichtige Personen

(1) Für die Bestattung der Leiche haben zu sorgen:

1. der Ehegatte oder Lebenspartner,
2. die volljährigen Kinder,
3. die Eltern,
4. die volljährigen Geschwister,
5. die volljährigen Enkelkinder,
6. die Großeltern.

(2) Eine Verpflichtung, für die Bestattung zu sorgen, besteht nur, wenn die in der Reihenfolge früher genannten Angehörigen nicht vorhanden oder aus wichtigem Grund gehindert sind, für die Bestattung zu sorgen.

#### **§ 18 BestG**

Bestattungsort

(1) Erdbestattungen dürfen nur auf öffentlichen (landeseigenen und nicht-landeseigenen) Friedhöfen vorgenommen werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

[...]

(3) Bei Feuerbestattungen dürfen Einäscherungen in den Krematorien des Landes Berlin vorgenommen werden. Für die Beisetzung von Aschen Verstorbener gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 9 FO**

Allgemeines

[...]

(4) Die Friedhofsverwaltung und der Nutzungsberechtigte vereinbaren den Zeitpunkt der Bestattung. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens vier Tage nach Einlieferung des Sarges in die Leichenhalle erfolgen.

## **§ 24 BestG**

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

10. als bestattungspflichtiger Angehöriger entgegen § 16 Abs. 1 und 2 nicht für die Bestattung sorgt, es sei denn, dass ein anderer Angehöriger oder ein Dritter für die Bestattung sorgt,

11. entgegen § 18 außerhalb öffentlicher Friedhöfe eine Leiche bestattet oder Asche Verstorbener beisetzt oder eine Leiche außerhalb eines Krematoriums einäschert,

[...]

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 23 BestV**

Aufnahme der Asche in Urnen

Nach Durchführung der Feuerbestattung ist die Asche der Leiche in ein Behältnis (Urne) aufzunehmen, das von dem Krematorium bereitgestellt wird. Das Behältnis wird amtlich verschlossen.

## **§ 25 BestV**

Weitergabe und Versand von Aschen im Inland

(1) Die Urne wird von dem Krematorium unmittelbar an den vorgesehenen Bestattungsort übersandt. Der Versand ist erst zulässig, wenn eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung vorliegt, daß die Urne beigesetzt wird.

(2) Der Urne ist ein Versandschein beizufügen, der außer den auf dem Deckelschild der Urne stehenden Angaben (§ 24 Abs. 2) auch Angaben über den Geburtsort und den Sterbeort des Eingäscherten enthalten muß.

(3) Den Angehörigen des Verstorbenen oder deren Beauftragten darf die Urne nur dann ausgehändigt werden, wenn sie eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorlegen, daß die Asche außerhalb eines Friedhofs beigesetzt werden darf.

## **§ 26 BestV**

Weitergabe und Versand von Aschen in das Ausland

(1) Für die Weitergabe und den Versand von Urnen, die nicht im Inland beigesetzt werden sollen, gilt § 25 entsprechend.

(2) Der Versand und die Herausgabe der Urne ist jedoch zulässig, wenn

1. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung nachweislich nicht erreichbar ist,

2. entgegen § 25 Abs. 3 die Angehörigen den Nachweis darüber führen, daß die Beisetzung der Asche nach dem am Beisetzungsort geltenden ausländischen Recht keiner Genehmigung bedarf und sichergestellt ist, daß die Urne an den vorgesehenen Ort im Ausland gelangt.

## **§ 27 BestV**

Beisetzung der Asche auf Friedhöfen

Die Asche eines Verstorbenen ist in der Urne beizusetzen, soweit sie nicht für eine Grabstätte bestimmt ist, die eigens für die behältnislose Beisetzung von Aschen eingerichtet ist.

## **IV. Brandenburg**

### **§ 19 BestG**

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche gemäß § 3 Absatz 1 muss bestattet werden. [...]

[...]

(3) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. [...]

### **§ 20 BestG**

Bestattungspflichtige Personen

(1) Für die Bestattung haben die Angehörigen, die nicht geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,

5. die Enkelkinder,

6. die Großeltern und

7. die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer 3) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2 und 4 bis 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor. [...]

## **§ 21 BestG**

Bestattungsarten

(1) Eine Bestattung kann als Beisetzung von Leichen oder bestattungspflichtigen Körperteilen in der Erde, in einer unterirdischen Gruft oder einem oberirdischen Grabgebäude (Erdbestattung) oder als Einäscherung der Leichen oder der bestattungspflichtigen Körperteile mit anschließender Beisetzung der Totenasche (Feuerbestattung) durchgeführt werden. [...]

## **§ 23 BestG**

Einäscherung

(5) [...] Die Asche jeder Leiche oder die Asche bestattungspflichtiger Körperteile einer Person ist vollständig in einer Urne aufzunehmen. Die Verpflichtung zur vollständigen Aufnahme der Asche gilt nicht für metallische Gegenstände oder sonstige Verbrennungsrückstände. Die Urne ist zu kennzeichnen und zu verschließen. Über die vorgenommene Einäscherung und den Verbleib der Asche hat die die Feuerbestattungsanlage betreibende Person ein Verzeichnis (Einäscherungsverzeichnis) zu führen, das 20 Jahre aufzubewahren ist.

(6) Die die Feuerbestattungsanlage betreibende Person darf die Urne nur zur Beisetzung aushändigen oder versenden.

## **§ 25 BestG**

Beisetzungsort

(1) Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen in der Erde, in einer unterirdischen Gruft oder einem oberirdischen Grabgebäude vorgenommen werden. Bei der Feuerbestattung ist die Beisetzung

1. auf einem Friedhof

a) in einer Urne in der Erde oder in einer Urnenstele oder in einer Urnenwand,

b) in einer unterirdischen Gruft oder einem oberirdischen Grabgebäude oder

c) durch Verstreuen auf einer hierfür bestimmten Stelle (Aschestreuwiese) oder

2. in einer Urne in einer Kirche oder

3. auf hoher See, wenn dies der Wunsch der verstorbenen Person war und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, vorzunehmen.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen vom Friedhofszwang nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. [...]

### **§ 38 BestG**

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

12. entgegen § 20 Absatz 1 und 3 als bestattungspflichtige Person nicht für die Bestattung sorgt,

[...]

15. entgegen § 23 Absatz 5 und § 19 die Totenasche ganz oder teilweise der Beisetzung entzieht oder die Möglichkeit zur Entziehung vermittelt oder bei der Herstellung von Sachen verwendet oder die Möglichkeit zur Herstellung vermittelt,

[...]

18. entgegen § 25 Absatz 2 ohne Ausnahmegenehmigung eine Bestattung außerhalb eines Friedhofes vornimmt oder Teile von Totenasche außerhalb eines Friedhofes beisetzt,

[...]

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

### **§ 7 BbgFBAV**

Herausgabe und Versand der Urne

(1) Die Urne darf nur zum Zwecke der Beisetzung herausgegeben oder versandt werden, und zwar

1. an die Träger von Friedhöfen,

2. an das mit der Bestattung beauftragte Bestattungsunternehmen oder an deren Beauftragte.

(2) Wenn die Urne nicht innerhalb von sechs Monaten an einen Berechtigten nach Absatz 1 herausgegeben oder versandt werden konnte, ist dies der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

## **§ 10 BbgFBAV**

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 19 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  
[...]

5. entgegen § 7 Abs. 1 die Urne herausgibt oder versendet [...]

## **V. Bremen**

### **§ 4 BestG**

Friedhofszwang, Bestattungsformen, Ausnahmen

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Ehrung der Toten. Außerhalb von Friedhöfen sind Erdbestattungen nicht und Feuerbestattungen nur als Seebestattungen zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen in der Stadtgemeinde Bremen der Zustimmung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Zustimmung des Magistrats.

(1a) Als Ausnahme im Sinne von Absatz 1 Satz 3 ist auch ein Ausbringen der Asche auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen außerhalb von Friedhöfen zulässig, soweit eine Gemeinde dieses durch Ortsgesetz zulässt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

1. die verstorbene Person ihren letzten Hauptwohnsitz im Lande Bremen hatte, in einer schriftlichen Verfügung einen Verstreungsort nach Nummer 2 zur Ausbringung bestimmt und für diese Beisetzungsform eine Person für die Totenfürsorge bestimmt und damit beauftragt hat und

2. der Ausbringungsort sich

a) in privatem Eigentum befindet, eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beigebracht wird, die Nutzung des Grundstücks zur Ausbringung nicht gegen Entgelt erfolgt und die Ausbringung die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt,

b) im Eigentum der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven befindet und der Senat für die Stadtgemeinde Bremen oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven für die Stadtgemeinde Bremerhaven diese Fläche für die Ausbringung von Totenasche durch Rechtsverordnung ausgewiesen hat,

c) im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven befindet, ohne in der Rechtsverordnung nach Buchstabe b benannt zu sein, und die vom Senat für die Stadtgemeinde Bremen oder vom Magistrat der Stadt Bremerhaven für die Stadtgemeinde

Bremerhaven durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde ihr Einvernehmen mit der Ausbringung im Einzelfall erklärt hat oder

d) im Eigentum anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger befindet und die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a entsprechend eingehalten werden.

Fehlt es an einer Bestimmung und Beauftragung der Totenfürsorge für diese Beisetzungsform, so können diese ersetzt werden durch eine Zustimmungserklärung einer Person, die nach § 16 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Leichenwesen für die Bestattung zu sorgen hat

(1b) Die Behörde kann Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz von Rechten Dritter, zum Schutz benachbarter Grundstücke vor wesentlichen Beeinträchtigungen und zum Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts der verstorbenen Person festlegen.

(2) Die Bestattung kann als Erdbestattung in einem geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Sarg oder als Einäscherung mit anschließender Beisetzung der Urne in einer Grabstelle erfolgen. Die Friedhofsträger können bestimmen, dass die Asche auch in einer Grabstelle eines Friedhofs oder einer für die Ausbringung ausgewiesenen Fläche ausgebracht werden kann.

(3) Die Asche jeder Leiche ist in ein amtlich zu verschließendes Behältnis (Urne) aufzunehmen. Soweit nach Absatz 1a oder Absatz 2 Satz 2 ein Ausbringen der Asche zulässig ist, darf der zur Ausbringung Berechtigte die Urne zu diesem Zweck öffnen. Die Beisetzung der Urne oder die Ausbringung der Asche hat unverzüglich zu erfolgen. Es muss jeder Zeit feststellbar sein, wo die Urne beigesetzt oder ihr Inhalt ausgebracht wurde und um wessen Asche es sich handelt. Bei einer Ausbringung der Asche auf einem Friedhof muss die Grabstelle oder die Ausbringungsfläche vermerkt werden. Bei einer Ausbringung der Asche außerhalb eines Friedhofs nach Absatz 1a hat der Totenfürsorgeberechtigte spätestens zwei Wochen nach der Ausbringung gegenüber der in Absatz 1 genannten Behörde eidesstaatlich zu versichern, dass er die Asche entsprechend der behördlichen Zustimmung und der Verfügung der verstorbenen Person ausgebracht hat. Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage darf die Urne nur zur Beisetzung aushändigen oder versenden, wenn die ordnungsgemäße Beisetzung sichergestellt ist.

Ortsgesetz über das Ausbringen der Asche von verstorbenen Personen

In der Stadtgemeinde Bremen ist das Ausbringen der Asche von verstorbenen Personen nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen zulässig.



## **§ 9a BestG**

Ordnungswidrigkeiten

(1) 1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

[nichts zu Friedhofs- und Bestattungszwang geregelt.]

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 16 Gesetz über das Leichenwesen**

Bestattung

(1) Leichen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedoch in der Regel erst 48 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde. [...]

(2) Für die Bestattung haben die Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu sorgen. Wird für eine in eine Leichenhalle eingelieferte Leiche kein Antrag auf Bestattung gestellt, so veranlasst die zuständige Behörde spätestens zehn Tage nach Einlieferung die Bestattung. Bei einer Anordnung nach Satz 2 entscheidet die zuständige Behörde über Ort, Art und Durchführung der Bestattung. Die Bestattung erfolgt durch ein Bestattungsunternehmen. Wird kein Antrag auf Beisetzung einer Urne oder auf Ausbringen der Asche nach § 4 Absatz 1a oder 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesens in der Freien Hansestadt Bremen gestellt, so kann die zuständige Behörde einen Monat nach der Einäscherung die Beisetzung veranlassen. Die Maßnahmen werden auf Kosten des oder der Pflichtigen vorgenommen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Antragstellung oder die Überführung zu einem Friedhof nachweisbar veranlasst und in vertretbarem Zeitraum sichergestellt sind.

(2) Für die Bestattung haben die Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu sorgen. [...]

## **§ 4 Gesetz über das Leichenwesen**

Benachrichtigung des Arztes oder der Ärztin

(1) Die Benachrichtigung des nach § 5 zur Vornahme der Todesfeststellung verpflichteten Arztes oder der verpflichteten Ärztin haben in nachstehender Reihenfolge zu veranlassen:

1. der Ehegatte oder die Ehegattin, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, die volljährigen Kinder, die Eltern oder die volljährigen Geschwister, 2. [...]

## **§ 18 Gesetz über das Leichenwesen**

### Bestattungsart

(1) Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung durchgeführt werden. Es gilt der Wille der verstorbenen Person. [...]

## **§ 21 Gesetz über das Leichenwesen**

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]

(nichts, dass in Betracht kommt)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

## **VI. Hamburg**

### **§ 10 BestG**

#### Bestattungspflicht

(1) Leichen sind zu bestatten. Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1000 Gramm und Fehlgeburten sind auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Für die Bestattung haben die Angehörigen (§ 11) zu sorgen. Wird für eine Leiche nicht innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes die Bestattung veranlasst, so hat die Verwahrerin oder der Verwahrer der Leiche dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen; diese soll umgehend die Bestattung veranlassen. Satz 4 gilt nicht, wenn die Überführung zu einem Friedhof oder Krematorium nachweisbar veranlasst und die Bestattung in nächster Zeit zu erwarten ist oder wenn die Leiche wegen eines Todesermittlungsverfahrens von der Staatsanwaltschaft noch nicht freigegeben worden ist sowie in den Fällen des Absatzes 5.

(2) Die Maßnahmen von Amts wegen werden auf Kosten der Pflichtigen vorgenommen; heranzuziehen sind die Angehörigen in der Rangfolge nach § 11. Mehrere gleichrangige Angehörige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 11 BestG**

Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind in folgender Rangfolge 1. die Ehegatten oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, auch diejenigen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639, 2640),

2. die ehelichen und nichtehelichen Kinder,

3. die Eltern,

- 4. die Geschwister,
- 5. die Enkel.

### **§ 12 BestG**

#### Bestattungsart

(1) Die Bestattung kann als Erdbestattung in Särgen oder Leichentüchern oder als Feuerbestattung erfolgen. Säрге, Leichentücher und Urnen sind beizusetzen.

### **§ 14 BestG**

#### Feuerbestattung

[...]

(2) Die Asche jeder Leiche einschließlich aller nicht verbrennbaren Rückstände ist im Krematorium in ein zu verschließendes Behältnis (Urne) aufzunehmen.

(3) Das Krematorium sorgt für die Beförderung oder Versendung der Urnen zum Beisetzungsort.

(4) Es muss jederzeit festzustellen sein, wo die Urne aufbewahrt wird und um wessen Asche es sich handelt. Die Beförderung oder der Versand einer Urne sind erst zulässig, wenn eine nach dem jeweiligen Landesrecht zulässige Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort in geeigneter Weise nachgewiesen worden ist.

### **§ 16 BestG**

#### Beisetzung

(1) Beisetzungen, auch von Urnen in Kolumbarien oder Mausoleen, sind nur auf Friedhöfen zulässig. Die zuständige Behörde kann hiervon in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Beisetzung einer Urne von einem Schiff auf See ist zulässig, wenn dies dem Willen der oder des Verstorbenen entspricht. [...]

(3) Erfolgt die Beisetzung einer Urne nicht innerhalb eines Monats nach der Einäscherung, so soll die zuständige Behörde die Beisetzung in einer Reihengrabstätte veranlassen. Dies gilt nicht, wenn die Beisetzung nachweisbar veranlasst und in nächster Zeit zu erwarten ist. Wer eine Urne in seinem Besitz hat, für die die Beisetzung nicht veranlasst wurde, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 35 BestG**

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

15. entgegen § 14 Absatz 1 die Einäscherung einer Leiche außerhalb eines zugelassenen Krematoriums vornimmt oder entgegen Absatz 2 die Asche nicht einschließlich aller nicht verbrennbaren Rückstände in die Urne gibt,

[...]

17. entgegen § 16 eine Beisetzung außerhalb von Friedhöfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde vornimmt,

[...]

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## VII. Hessen

### § 4 FBG

#### Friedhofszwang

(1) Verstorbene sind auf öffentlichen Friedhöfen zu bestatten.

(2) Die Bestattung außerhalb öffentlicher Friedhöfe kann nur erlaubt werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere persönliche oder örtliche Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, das vorgesehene Grundstück zur Bestattung geeignet und die ordnungsmäßige Grabpflege mindestens für die Dauer der Ruhefrist (§ 6 Abs. 2) gesichert ist. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Erlaubnisbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.

### § 9 FBG

#### Schutz der Gesundheit und der Totenruhe

(1) Leichen sind so zu behandeln, einzusargen, zu befördern und zu bestatten, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann, keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Belange der Strafrechtspflege, zu befürchten sind, die Würde der Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden und die Totenruhe nicht mehr als unumgänglich gestört wird. § 18 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

### § 13 FBG

#### Sorgepflichtige Personen

(1) Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, umgehend die zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe erforderlichen Sorgemaßnahmen (§ 9 Abs. 1) sowie die

Leichenschau (§ 10) zu veranlassen.

- 2) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), sowie Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel und Geschwister, Adoptiveltern und -kinder. [...]

## **§ 16 FBG**

Bestattungsfristen

Leichen sind frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu bestatten. [...] Urnen sind innerhalb von neun Wochen nach der Einäscherung beizusetzen.

## **§ 20 FBG**

Feuerbestattung

[...] (3) Die Aschenreste jeder Leiche sind in ein amtlich zu verschließendes Behältnis aufzunehmen und in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnenwand, einer Urnengrabstelle oder in einem Grab beizusetzen oder zur Beisetzung an eine Friedhofsverwaltung zu versenden. Das Behältnis darf an Angehörige nicht ausgehändigt werden. Ausnahmen von Satz 1 können in besonderen Fällen vom Regierungspräsidium Kassel zugelassen werden.

## **§ 29 FBG**

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

4. als Angehöriger nach § 13 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 13 Abs. 3 die zum Schutze der Gesundheit und der Totenruhe erforderlichen Sorgemaßnahmen nach § 9 Abs. 1 sowie die Leichenschau nach § 10 nicht unverzüglich veranlasst,

6. den Regelungen des [...] § 20 Abs. 3 Satz 1 und 2, [...] zuwiderhandelt.

## VIII. Mecklenburg-Vorpommern

### § 9 BestG

#### Bestattungspflicht

(1) Leichen sind zu bestatten. [...]

(2) Für die Bestattung haben die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1.Ehegatte,

2.Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),

3.Kinder,

4.Eltern,

5.Geschwister,

6.Großeltern,

7.Enkelkinder,

8.sonstiger Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

### § 10 BestG

#### Bestattungsart

(1) Die Bestattung kann als Erdbestattung oder als Feuerbestattung mit anschließender Beisetzung der Asche durchgeführt werden.

[...]

(6) Das Krematorium darf die Urne nur zur Beisetzung aushändigen oder versenden.

### § 12 BestG

#### Feuerbestattung

[...]

(5) Die Asche jeder Leiche ist in eine Urne aufzunehmen. Die Urne ist zu kennzeichnen und zu verschließen. Über die vorgenommene Einäscherung und den Verbleib der Asche hat das Krematorium ein Verzeichnis zu führen, das fünf Jahre lang aufzubewahren ist.

(6) Das Krematorium darf die Urne nur zur Beisetzung aushändigen oder versenden.

## **§ 13 BestG**

### Beisetzung

(1) Erdbestattungen sind nur auf Friedhöfen zulässig. Die Gemeinde kann mit Zustimmung des Gesundheitsamtes im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Bei einer Feuerbestattung ist die Urne mit der Asche auf einem Friedhof oder in geeigneter Form in einer Kirche beizusetzen. Die Asche kann auch auf einer hierfür bestimmten Stelle eines Friedhofs verstreut werden. Auf Wunsch des Verstorbenen darf außerdem die Urne von einem Schiff aus auf See beigesetzt werden, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sonstige Beisetzungen von Urnen außerhalb von Friedhöfen kann die Gemeinde im Einzelfall zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

## **§ 20 BestG**

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

8. entgegen § 13 eine Beisetzung außerhalb eines Friedhofs vornimmt,

[...]

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## **IX. Niedersachsen**

## **§ 8 BestG**

### Bestattung

(1) Leichen sind zu bestatten. [...]

(3) Für die Bestattung der verstorbenen Person haben in folgender Rangfolge zu sorgen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,

2. die Kinder,

3. die Enkelkinder,

4.die Eltern,

5.die Großeltern und

6.die Geschwister. [...]

### **§ 9 BestG**

Zeitpunkt der Bestattung, Bestattungsdokumente

(2) [...] Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden.

### **§ 10 BestG**

Bestattungsarten

(1) Die Bestattung kann als Begräbnis der Leiche in der Erde (Erdbestattung) oder als Einäscherung der Leiche mit anschließender Aufnahme der Asche in einer Urne und Beisetzung der Urne (Feuerbestattung) durchgeführt werden; als Erdbestattung gilt auch die Beisetzung in einer unterirdischen oder oberirdischen Grabkammer. [...]

### **§ 12 BestG**

Feuerbestattung

(3) Zur Einäscherung müssen sich die Leichen in einem feuchtigkeitshemmenden Sarg befinden. Sie dürfen nur einzeln eingeäschert werden. Die Asche einer jeden Leiche ist in einer Urne aufzunehmen. Bei der Verbrennung frei werdende Metallteile dürfen der Asche entnommen werden. Die Urne ist zu verschließen und mit dem Namen der verstorbenen Person zu kennzeichnen. Bevor das Krematorium die Urne mit der Asche aushändigt oder versendet, muss es sich vergewissern, dass eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist. Die Beisetzung ist in der Regel als gesichert anzusehen, wenn die Urne mit der Asche an ein Bestattungsunternehmen übergeben wird.

(5) Die Urne mit der Asche ist auf einem Friedhof (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) beizusetzen; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Urne mit der Asche darf auf Wunsch der verstorbenen Person von einem Schiff aus im Küstengewässer beigesetzt werden.

### **§ 18 BestG**

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]



10. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1 eine Leiche, ein Fehlgeborenes oder Ungeborenes, ein Leichenteil oder ein Organ nicht bestattet oder in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 nicht verbrennt, obwohl er dazu verpflichtet ist,

[...]

15. eine Urne mit der Asche entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 nicht beisetzt, obwohl er dazu verpflichtet ist,

16. eine Urne mit der Asche entgegen § 12 Abs. 5 oder außerhalb eines Friedhofs (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) beisetzt, es sei denn, es liegt ein Fall des § 19 Abs. 1 Satz 3 vor,

[...]

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **X. Nordrhein-Westfalen**

### **§ 8 BestG**

Bestattungspflicht

(1) Zur Bestattung verpflichtet sind in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene). [...]

### **§ 12 BestG**

Bestattungsentscheidung

(1) Die Bestattung kann als Erdbestattung oder als Feuerbestattung vor-genommen werden.

### **§ 13 BestG**

Bestattungsunterlagen, Bestattungsfristen

[...]

(3) Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragen sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern. [...]

### **§ 15 Feuerbestattung**

[...]

(5) Der Träger oder die übernehmende Stelle der Feuerbestattungsanlage hat die Zuordnung der Totenasche sicherzustellen. Das dauerhaft versiegelte Behältnis mit der Totenasche ist auf einem Friedhof oder auf See beizusetzen. Für die Beförderung zu diesem Zweck darf es den Hinterbliebenen oder ihren Beauftragten ausgehändigt werden. Sie haben dem Krematorium die ordnungsgemäße Beisetzung innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung durch eine Bescheinigung der die Beisetzung durchführenden Stelle nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, kann der Nachweis in sonstiger geeigneter Form erbracht werden.

(6) Die Asche darf auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs verstreut oder ohne Behältnis vergraben werden, wenn dies schriftlich bestimmt ist. Soll die Totenasche auf einem Grundstück außerhalb eines Friedhofs verstreut oder ohne Behältnis vergraben werden, darf die Behörde dies genehmigen und durchführen, wenn diese Art der Beisetzung schriftlich bestimmt und der Behörde nachgewiesen ist, dass der Beisetzungsort dauerhaft öffentlich zugänglich ist; der Genehmigung sind Nebenbestimmungen beizufügen, die die Achtung der Totenwürde gewährleisten.

(7) Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 5 können in besonderen Fällen durch die Ordnungsbehörde des Ortes, an dem die Verwahrung der Totenasche stattfinden soll, soweit nötig, im Benehmen mit der Ordnungsbehörde des Einäscherungsortes zugelassen werden.

## **§ 19 BestG**

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

6. entgegen den §§ 13 und 15 Tote oder deren Asche vor der Vorlage der in § 13 Absatz 1, § 15 Absatz 1 oder 2 genannten Unterlagen bestattet oder nicht dafür Sorge trägt, dass die Erdbestattung oder Einäscherung oder die Beisetzung der Totenasche vor Ablauf der bestimmten Fristen durchgeführt wird, oder die Bestattung ohne die erforderlichen Unterlagen auf seinem Friedhof zulässt,

[...]

8. entgegen § 15 Absatz 5 Satz 1 als Träger oder übernehmende Stelle einer Einäscherungsanlage die Zuordnung der Totenasche nicht sicherstellt, Totenasche zu nicht in § 15 Absatz 5 Satz 3 genannten Zwecken aushändigt oder entgegen § 15 Absatz 5 oder 6 als hinterbliebene Person nicht dafür Sorge trägt, dass die Totenasche beigesetzt oder

fristgerecht der Nachweis der Beisetzung erbracht wird,

[...]

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3000 Euro geahndet werden.

## **XI. Rheinland-Pfalz**

### **§ 1 BestG**

Bestattungsplätze

(1) Bestattungsplätze sind:

1. Gemeindefriedhöfe,
2. kirchliche Friedhöfe und Grabstätten in Kirchen,
3. Anstaltsfriedhöfe,
4. private Bestattungsplätze.

[...]

(3) Die Anlage und die Erweiterung eines Bestattungsplatzes sowie die Wiederbelegung eines geschlossenen Bestattungsplatzes bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung; die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen diese und die weiteren der Genehmigungsbehörde nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr. Für Gemeindefriedhöfe kreisfreier Städte wird die Genehmigung von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erteilt.

### **§ 4 BestG**

Anstaltsfriedhöfe und private Bestattungsplätze

(1) Anstaltsfriedhöfe und private Bestattungsplätze können nur angelegt, erweitert oder wieder belegt werden, wenn

1. ein berechtigtes Bedürfnis oder Interesse besteht und
2. öffentliche Interessen oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Jede Bestattung auf einem privaten Bestattungsplatz bedarf unbeschadet des § 8 Abs. 6 einer schriftlichen Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

### **§ 8 BestG**

## Bestattung

[...]

(2) Jede Leiche muss bestattet werden.

[...]

(5) 1Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung vorgenommen werden. Erdbestattung ist die Bestattung einer Leiche in einem Sarg in einer Grabstätte. Feuerbestattung ist die Einäscherung einer Leiche und die Beisetzung der Asche in einer Grabstätte. Der Träger des Bestattungsortes kann auch eine Erdbestattung oder eine Beisetzung der Asche in ober- oder unterirdischen Grabkammern, Totenhäusern, Grüften, Urnenwänden oder ähnlichen Einrichtungen vorsehen.

(6) Eine Bestattung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde des Bestattungsortes. Für die Feuerbestattung ist das Benehmen mit der örtlichen Ordnungsbehörde des Einäscherungsortes herzustellen; darüber hinaus ist durch eine besondere amtliche Leichenschau, die bei ungeklärter Todesart auch die innere Leichenschau umfasst, festzustellen, dass keine Bedenken gegen die Einäscherung bestehen.

## **§ 9 BestG**

### Verantwortlichkeit

(1) Für die Erfüllung der aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen ist der Erbe verantwortlich. Soweit ein Erbe nicht rechtzeitig zu ermitteln ist oder aus anderen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann, sind die folgenden Personen in der angegebenen Reihenfolge verantwortlich, sofern sie voll geschäftsfähig sind:

1.der Ehegatte oder Lebenspartner,

2.die Kinder,

3.die Eltern,

4.der sonstige Sorgeberechtigte,

5.die Geschwister,

6.die Großeltern,

7.die Enkelkinder.

Abweichende Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

(2) Ein Bestattungsunternehmer oder ein Dritter ist im Rahmen übernommener

Verpflichtungen verantwortlich.

### **§ 15 BestG**

Warte- und Bestattungsfrist

(1) Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

[keine Frist für Beisetzung der Urne/Asche]

### **§ 19 BestG**

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 3 Bestattungsplätze ohne Genehmigung anlegt, erweitert oder wieder belegt,

2. entgegen § 4 Abs. 2 eine Leiche ohne Genehmigung auf einem privaten Bestattungsplatz bestattet,

3. entgegen § 8 Abs. 2 eine Leiche nicht bestattet oder als verantwortliche Person (§ 9) nicht bestatten lässt,

4. entgegen § 8 Abs. 5 oder 6 eine Leiche nicht ordnungsgemäß bestattet oder als verantwortliche Person bestatten lässt,

[...]

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des § 20 Abs. 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwider handelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bis zu eintausend Euro, geahndet werden.

### **§ 9 BestV**

Feuerbestattung

[...]

(3) Die Identität der Asche Verstorbener ist dadurch zu gewährleisten, daß in jeder Einäscherungskammer jeweils nur eine Leiche eingeäschert wird und dem Sarg vor der Einführung in die Einäscherungskammer ein hitzebeständiges Schild beigegeben wird, das

die laufende Nummer der Einäscherung und den Namen der Feuerbestattungsanlage enthält. Nach der Einäscherung ist die Asche zusammen mit dem Schild unverzüglich in einer Urne zu verschließen.

[...]

(4) Die Urne wird zur Beisetzung an den Friedhofsträger versandt oder mit einem Leichenfahrzeug überführt. Den Angehörigen darf die Urne nur ausgehändigt werden, wenn eine Genehmigung zur Bestattung auf einem privaten Bestattungsplatz nach § 4 Abs. 2 BestG vorliegt. Der Friedhofsträger, in den Fällen des Satzes 2 die örtliche Ordnungsbehörde des Bestattungsorts, bescheinigt dem Träger der Feuerbestattungsanlage, auf welchem Bestattungsplatz die Urne beigesetzt worden ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 2 BestG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]

[nichts für Bestattungs- und Friedhofszwang Relevantes]

## **XII. Saarland**

### **§ 6 BestG**

#### Private Bestattungsplätze

(1) Private Bestattungsplätze dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales angelegt werden. Bei einem elektronischen Verwaltungsakt nach Satz 1 ist dieser mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur zu versehen.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Bedürfnis nachgewiesen wird,
2. eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert ist und
3. sonstige öffentliche Interessen oder überwiegende Belange Dritter nicht entgegenstehen.

(3) Die §§ 2 bis 5 gelten entsprechend

### **§ 25 BestG**

#### Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muss bestattet werden. [...]

## **§ 26 BestG**

### Bestattungspflichtige

(1) Für die Bestattung haben die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. die Ehefrau/der Ehemann,
2. die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Partnerin / der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach §7 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. S. 2954, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856, 2874), in der jeweils gültigen Fassung,
6. die Geschwister,
7. die Großeltern,
8. die Enkelkinder. [...]

## **§ 27 BestG**

### Bestattungsart

(1) Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung oder als oberirdische Bestattung in Grabkammern vorgenommen werden.

## **§ 28 BestG**

### Bestattungs- und Beisetzungsort

(1) Leichen dürfen nur auf Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen erdbestattet werden. Auf Friedhöfen nach § 1 Abs. 2 ist eine Erdbestattung nicht zulässig.

(2) Leichen dürfen nur in Feuerbestattungsanlagen eingeäschert werden.

(3) Asche Verstorbener darf nur auf Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen beigesetzt werden.

(4) Die Asche kann auf Wunsch des Verstorbenen auch auf See beigesetzt werden, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

## **§ 32 BestG**

### Bestattungsfrist

(1) Leichen müssen spätestens sieben Tage nach Eintritt des Todes erdbestattet sein oder bei einer Beförderung in das Gebiet einer anderen Gemeinde auf den Weg gebracht werden. Trifft die Leiche nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist sie dort unverzüglich zu bestatten. Aschen von Leichen sind spätestens drei Monate nach der Einäscherung beizusetzen. [...]

## **§ 34 BestG**

[...]

(3) Die Asche Verstorbener ist in festen und verschlossenen Urnen beizusetzen. Die Urne muss äußerlich mit der Bezeichnung der Feuerbestattungsanlage, der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses, dem Namen und Vornamen der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum gekennzeichnet sein. Alternativ kann die Asche Verstorbener auch in Urnen aus leicht verrottbarem Material beigesetzt werden. [...]

## **§ 40 BestG**

### Begleitung des Transports von Leichen, Versand von Urnen

[...]

(3) Urnen werden von dem Träger der Feuerbestattungsanlage zum vorgesehenen Bestattungsplatz übersandt. Auf Wunsch der Angehörigen können Urnen zur Beförderung zum Bestattungsplatz auch einem Bestattungsunternehmen übergeben werden. Dieses hat die Urne grundsätzlich unverzüglich dorthin zu überführen und sie einer zur Entgegennahme befugten Person am Bestattungsort zu übergeben. Die Urne kann bis zum Tag der Beisetzung auch durch den Bestatter verwahrt werden.

## **§ 51 BestG**

### Ordnungswidrigkeiten

(1) [...] Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen privaten Bestattungsplatz ohne Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums anlegt (§ 6 Absatz 1),

[...]

15. eine Leiche oder die Asche einer Leiche beiseite schafft oder der Bestattung bzw.



Beisetzung entzieht,

[...]

20. die Asche Verstorbener entgegen § 28 Absatz 3 außerhalb von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen beisetzt oder beisetzen lässt,

[...]

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder

2. den zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf Friedhöfen nach § 8 erlassenen Rechtsvorschriften zuwiderhandelt, wenn die Rechtsvorschriften für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen.

[...]

(4) Eine Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b) Nr. 10 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **XIII. Sachsen**

### **§ 10 BestG**

Verantwortlichkeit

(1) Für die Erfüllung der auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen ist der nächste voll geschäftsfähige Angehörige verantwortlich. Als nächste Angehörige gelten in der Reihenfolge der Aufzählung

1. der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189, 3191), in der jeweils geltenden Fassung,

2. die Kinder,

3. die Eltern,

4. die Geschwister,

5. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 2. März 2009

(BGBl. I S. 416, 429, 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

6. der sonstige Sorgeberechtigte,
7. die Großeltern,
8. die Enkelkinder,
9. sonstige Verwandte bis zum 3. Grade.

Kommt für die Verantwortlichkeit ein Paar (Nummern 3 und 7) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2, 4, 8 und 9) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren in der Verantwortlichkeit vor, es sei denn, die Verantwortlichen haben einvernehmlich eine andere Lösung getroffen.

(2) Hat ein Bestattungsunternehmer oder ein Dritter durch Vertrag mit dem Verstorbenen zu dessen Lebzeiten Verpflichtungen, die nach diesem Gesetz bestehen, übernommen, so gilt der Bestattungsunternehmer oder der Dritte hinsichtlich dieser Verpflichtungen als verantwortlich.

(3) Ist ein Bestattungspflichtiger im Sinne des Absatzes 1 und 2 nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig zu ermitteln oder kommt er seiner Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbeort zuständige Ortspolizeibehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 haften ein Paar oder eine Mehrheit von Personen der Ortspolizeibehörde als Gesamtschuldner für die Bestattungskosten. Diese werden durch Leistungsbescheid festgesetzt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 17 Abs. 7 BestG**

Bei der Beförderung oder dem Versand einer Urne mit der Asche eines Verstorbenen genügt es anstelle der in den Absätzen 1 bis 6 geregelten Anforderungen, wenn die Urne sicher verschlossen mit den Identitätsdaten des Toten gekennzeichnet und ihr der Einäscherungsschein sowie der Urnenaufnahmeschein des Friedhofs, der zur Aufnahme der Asche bestimmt ist, beigelegt sind. Soll die Urne auf Wunsch des Verstorbenen von einem Schiff aus auf hoher See beigelegt werden, genügt anstelle des Urnenaufnahmescheins nach Satz 1 die Genehmigung der für die Seebestattung zuständigen Behörde des Küstenlandes.

### **§ 18 BestG**

Allgemeine Vorschriften zur Bestattung

(1) Jede menschliche Leiche muss bestattet werden. Die Bestattung im Freistaat Sachsen ist nur auf einem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Bestattungsort zulässig.

[...]

(4) Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung vorgenommen werden.

### **§ 18b BestG**

Feuerbestattung

(1) Feuerbestattung ist die Einäscherung der Leiche und die Beisetzung ihrer Asche in einer Grabstätte.

### **§ 19 BestG**

Fristen für die Bestattung

(1) Die Erdbestattung oder Einäscherung darf frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todes erfolgen. Sie muss innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Todes durchgeführt werden. Samstage, Sonntage und Feiertage werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.

[...]

(2) Die Asche eines Verstorbenen ist innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung auf einem Bestattungsplatz (§ 1 Abs. 1) beizusetzen.

### **§ 1 BestG**

Bestattungsplätze

(1) Bestattungsplätze sind

1. Gemeindefriedhöfe,
2. Friedhöfe der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Grabstätten in Kirchen,
3. Anstaltsfriedhöfe und sonstige private Bestattungsplätze.

### **§ 3 BestG**

Andere Friedhöfe und Bestattungsplätze

[...]

(3) Anstaltsfriedhöfe und sonstige private Bestattungsplätze dürfen nur angelegt, erweitert oder wiederbelegt werden, wenn

1. ein besonderes Bedürfnis oder ein berechtigtes Interesse besteht,
2. eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit

gesichert sind und

3. öffentliche Interessen oder schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen.

(4) Jede Bestattung auf sonstigen privaten Bestattungsplätzen, die nicht Anstaltsfriedhöfe sind, bedarf einer besonderen Genehmigung durch die nach § 1 Abs. 3 zuständige Behörde. Die Genehmigung darf nur für die Beisetzung von Aschen Verstorbener erteilt werden. Sie ist insbesondere zu versagen, wenn die Bestattung mit der jeweils geltenden Bebauungsplanung nicht vereinbar ist.

(5) Die Veräußerung von Grundstücken, auf denen sich Anstaltsfriedhöfe oder sonstige private Bestattungsplätze befinden, ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

### **§ 23 BestG**

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 3 einen Bestattungsplatz ohne Genehmigung anlegt, erweitert oder wiederbelegt,

2. entgegen § 3 Abs. 4 eine Leiche ohne Genehmigung auf einem privaten Bestattungsplatz bestattet oder bestatten lässt,

[...]

11. entgegen § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 als verantwortliche Person (§ 10) eine Leiche nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß bestatten lässt oder wer eine Leiche beiseite schafft, um sie der Bestattung zu entziehen,

[...]

16. entgegen § 19 Abs. 2 die Asche eines Verstorbenen nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beisetzen lässt,

[...]

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 bis zu 5000 EUR, geahndet werden.

## **XIV. Sachsen-Anhalt**

### **§ 2 BestG**

Begriffsbestimmungen

[...]

10. Friedhöfe

Friedhöfe im Sinne dieses Gesetzes sind alle für die Beisetzung Verstorbener oder deren Asche ausgewiesenen Grundstücke, Anlagen oder Gebäude bis zu deren Entwidmung, insbesondere:

- a) Gemeindefriedhöfe,
- b) kirchliche Friedhöfe,
- c) Grabstätten in Kirchen,
- d) vorhandene private Bestattungsplätze.

### **§ 12 BestG**

Urnentransport

Das Befördern von Urnen darf erst erfolgen, wenn eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort nachgewiesen ist. Die Sterbeurkunde ist beim Befördern mitzuführen.

### **§ 14 BestG**

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muss bestattet werden. Dies gilt nicht für eine Leiche, bei der die Ruhezeit abgelaufen ist oder bei der die Mindestruhezeit abgelaufen wäre.

(2) Für die Bestattung haben die Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 in der dort genannten Reihenfolge oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung zu sorgen.

### **§ 10 BestG**

Überführung in eine Leichenhalle

[...]

(2) Für die Überführung haben der überlebende Ehegatte oder Eingetragene Lebenspartner, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person in dieser Reihenfolge zu sorgen. [...]

## **§ 15 BestG**

### Zulässigkeit der Bestattung

(1) Leichen werden in Särgen, Asche wird in Urnen auf Friedhöfen bestattet.

## **§ 16 BestG**

### Bestattungsarten

(1) Die Bestattung wird als Erdbestattung oder als Feuerbestattung (Einäscherung und Urnenbeisetzung) durchgeführt. [...]

## **§ 17 BestG**

### Bestattungsfristen

[...]

(2) Die Erdbestattung oder die Einäscherung soll innerhalb von zehn Tagen nach Todeseintritt vorgenommen werden.

(3) Für Leichen, die einer Leichenöffnung gemäß § 9 Abs. 1 unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist des Absatzes 2 nicht. Die zuständige Behörde kann eine Bestattungsfrist bestimmen.

(4) Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 18 BestG**

### Einäscherungen

[...]

(3) Einäscherungen dürfen nur in Krematorien vorgenommen werden. Dabei muss gewährleistet werden, dass sich in der Urne nur Asche aus der Einäscherung der verstorbenen Person befindet. Die Urne ist fest zu verschließen, zu versiegeln und mit den Angaben zur verstorbenen Person zu versehen.

## **§ 29 BestG**

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

8. Leichen entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 oder Urnen entgegen § 12 Satz 1 oder 2

transportiert,

[...]

10. entgegen § 15 Abs. 1 Leichen nicht in Särgen oder Asche nicht in Urnen auf Friedhöfen bestattet,

[...]

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **XV. Schleswig-Holstein**

### **§ 2 BestG**

Begriffsbestimmungen

[...]

10. Friedhof

Ein Friedhof ist ein öffentlicher Bestattungsort mit einer Vielzahl von Grabstätten, der auf einem räumlich abgegrenzten Grundstück eingerichtet und für die Bestattung der irdischen Überreste einer im Voraus unbestimmten Zahl Verstorbener gewidmet ist. Das sind

a) staatliche und kommunale Friedhöfe,

b) kirchliche Friedhöfe als

aa) Simultanfriedhöfe oder

bb) konfessionelle Friedhöfe und

c) private Friedhöfe.

11. Private Bestattungsplätze sind einzelne, außerhalb von Friedhöfen gelegene Grabstätten auf solchen Grundstücken oder Grundstücksteilen, in Anlagen oder Gebäuden, die nicht für die allgemeine Bestattung gewidmet sind. Grabstätten in Kirchen und anderen Gotteshäusern gelten als private Bestattungsplätze.

12. Hinterbliebene

Hinterbliebene sind die folgenden volljährigen Personen:

a) die Ehegattin oder der Ehegatte,

b) die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,

c) leibliche und adoptierte Kinder,

d) Eltern,

e) Geschwister,

f) Großeltern und

g) Enkelkinder der verstorbenen Person.

Soweit das Gesetz den Hinterbliebenen eine Pflicht auferlegt oder ein Recht einräumt, sind sie in der hier bestimmten Reihenfolge zu ihrer Erfüllung verpflichtet oder seiner Wahrnehmung berechtigt; § 9 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt.

### **§ 13 BestG**

Bestattungspflicht

(1) Leichen sind zu bestatten.

[...]

(2) Für die Bestattung haben die Hinterbliebenen oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung zu sorgen (Bestattungspflichtige).

### **§ 15 BestG**

Bestattungsarten

(1) Die Bestattung wird durchgeführt

1. als Erdbestattung auf einem Friedhof in einem Sarg oder

2. als Einäscherung mit Urnenbeisetzung (Feuerbestattung). 2Die Urnenbeisetzung erfolgt auf einem Friedhof oder von einem Schiff aus auf See (Seebestattung). 3§ 20 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 und 4, insbesondere die Möglichkeit der Bestattung ohne Sarg, bleiben unberührt.

### **§ 16 BestG**

Bestattungsfristen

(1) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden; innerhalb von neun Tagen nach Todeseintritt soll die Erdbestattung oder die Einäscherung vorgenommen werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Für Leichen, die einer Leichenöffnung unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist des Absatzes 1 nicht. Die Gemeinde kann eine Bestattungsfrist bestimmen.

(3) Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.



## **§ 17 BestG**

(4) [...] Die Asche aus der Einäscherung einer verstorbenen Person ist einer Urne zuzuordnen und in ihr aufzunehmen. Die Urne ist fest zu verschließen, zu versiegeln und mit den Angaben zur verstorbenen Person nach Absatz 5 Nr. 1 bis 3 zu versehen.

## **§ 18 BestG**

Urnenbeisetzung

Das Krematorium darf eine Urne erst aushändigen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist. Die Beisetzung gilt als gesichert, wenn die Urne mit der Asche einem Bestattungsunternehmen übergeben wird.

## **§ 29 BestG**

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

12. entgegen § 15 Abs. 1 eine Leiche nicht auf einem Friedhof bestattet oder eine Urne nicht auf einem Friedhof oder auf See beisetzt,

[...]

18. private Bestattungsplätze entgegen § 20 Abs. 4 anlegt, erweitert oder belegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

# **XVI. Thüringen**

## **§ 17 BestG**

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muss bestattet werden.

[...]

(3) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 4 genannten Todesfälle.

## **§ 18 BestG**

### Bestattungspflichtige

(1) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 1 Nr. 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

## **§ 19 BestG**

### Bestattungsarten

(1) Die Bestattung kann als Erdbestattung oder als Feuerbestattung mit anschließender Beisetzung der Asche durchgeführt werden.

## **§ 21 BestG**

### Feuerbestattung

[...]

(5) Die Asche jeder Leiche ist in einer Urne aufzunehmen. Die Urne ist zu kennzeichnen und zu verschließen.

[...]

(6) Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage darf die Urne nur zur Beisetzung und nur auf Anforderung des Friedhofsträgers aushändigen oder versenden.

## **§ 23 BestG**

### Beisetzung

[...]

(2) Bei einer Feuerbestattung ist die Urne mit der Asche auf einem Friedhof oder in geeigneter Form in einer Kirche beizusetzen. Die Asche kann auch auf einer hierfür bestimmten Stelle eines Friedhofs ausgebracht oder die Urne von einem Schiff aus auf Hoher See beigesetzt werden, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sonstige Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen kann die zuständige Ordnungsbehörde im Einzelfall im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### **§ 35 BestG**

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

14. als Bestattungspflichtiger entgegen § 18 Abs. 1 oder § 14 Abs. 2 Satz 1 nicht für die Bestattung sorgt,

[...]

19. entgegen § 23 eine Beisetzung außerhalb eines Friedhofs oder ohne Verwendung eines Sarges vornimmt,

[...]

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

*Autor: Torsten Schmitt, Rechtsanwalt und Aeternitas-Rechtsreferent*

© Aeternitas e.V. 2020